

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 112 (2000)

Artikel: "Es ist mir leid, dass ich das habe müssen thun, der Böse hatte ganz überhand genohmen bey mir" : " Kindsmörderinnen" im Kanton Aargau
Autor: Restaino Strickler, Flavia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Es ist mir leid, dass ich das habe müssen thun, der Böse hatte ganz überhand genohmen bey mir»

«Kindsmörderinnen» im Kanton Aargau¹

Flavia Restaino Strickler

Der «Kindsmord» war auch im 19. Jahrhundert *das* von Frauen begangene Delikt. Im Kanton Aargau wurde er noch bis 1857 mit der Todesstrafe geahndet. Von 1807 bis 1856 wurden 38 Frauen wegen «Kindsmords» verurteilt.² Die meisten der zum Tode verurteilten «Kindsmörderinnen» wurden zu langjährigen Kettenstrafen begnadigt. Drei von ihnen bestiegen das Schafott: die 24-jährige Magdalena Köhli, die 27-jährige Ursula Treyer und die 22-jährige Josepha Kählin starben durch das Schwert.³

Die Tötung eines neugeborenen Kindes durch seine Mutter gehört zu jenen Verhaltensweisen, die im Laufe der Zeit einen Wandel in ihrer Bewertung erfuhren. Während die Kindestötung von seiten der Kirche immer geächtet war, wurde sie von den weltlichen Obrigkeiten erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts intensiv verfolgt. Zunehmend wurde der «Kindsmord» als eines der grässlichsten Verbrechen überhaupt gesehen, das nur durch den Tod der Täterin gesühnt werden konnte. Die allgemein verstärkten Kriminalisierungs- und Bestrafungsprozesse in der Frühneuzeit stehen einerseits im Zusammenhang mit der kontinuierlichen Verherrschaftlichung bzw. Verstaatlichung des Strafwesens, andererseits mit der neuen reformatorischen Moral, die in weite Bereiche des sozialen Lebens eingriff und das sittlich-moralische Verhalten zum Gegenstand des Strafsystems machte. Die Humanisierungstendenzen des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiet des Strafrechts bewirkten einen erneuten Wandel in der

¹ Der vorliegende Aufsatz stellt eine knappe Zusammenfassung meiner Lizentiatsarbeit von 1998 dar.

² Beitrag zur Statistik der Strafrechtspflege des Kantons Aargau, aus den Jahren 1807 bis 1856. Bearbeitet von der Justizdirektion des Kantons Aargau. – Aarau 1859.

³ Die Ausdrücke «Mord» und «MörderIn» implizieren eine Skrupellosigkeit und Verwerflichkeit, von denen bei der Kindestötung und den Frauen, die sie begehen, keine Rede sein kann. Es steht keineswegs immer ausser Zweifel, dass es sich bei den in dieser Arbeit behandelten Fällen auch wirklich um Kindestötungen gehandelt habe. Aus diesen Gründen werden die Begriffe «Kindsmord» und «Kindsmörderin» und je nach Zusammenhang auch «Tat» und «Täterin» in Anführungsstriche gesetzt.

Bewertung der Kindestötung. Die aufklärerischen Gelehrten machten erstmals auf die sozialen Hintergründe des Delikts aufmerksam; sie kritisierten dessen strafrechtliche Ahndung mit der Todesstrafe und verwiesen auf die angebliche Unzurechnungsfähigkeit der Frauen im Augenblick der Tat.

1803 ist das Gründungsjahr des Kantons Aargau. Bereits 1805 trat das aargauische Kriminalstrafgesetz samt Gerichtsordnung als erste kantonale Strafgesetzgebung der Schweiz in Kraft. Auf «Kindsmord» stand noch immer die Todesstrafe.⁴

Die Untersuchung von zehn Einzelbeispielen soll aufzeigen, aufgrund welcher rechtlichen und sozialen Bedingungen Mütter ihre neugeborenen Kinder töteten. Welchen Handlungsspielraum hatten Frauen im Kanton Aargau des 19. Jahrhunderts und wie ging der Kanton Aargau mit den «Kindsmörderinnen» um? Der Analyse werden die Lebensgeschichten von drei der zehn Frauen vorangestellt. Die zusammenhängende Erzählung dieser Einzelschicksale ermöglicht es, das Individuum hinter den «Fällen» wahrzunehmen.⁵

⁴ Bis 1798 galt in den meisten Gebieten des Aargaus ein Strafrecht, das sich eng an die sog. Carolina von 1532 anlehnte. Für «Kindsmord» sah die «Peinliche Gerichtsordnung» Karls V. ausserordentlich schwere Strafen vor wie Pfählen, Ertränken und Lebendigbegraben. Die bernische Obrigkeit hielt sich für ihr Gebiet – und damit auch für den Berner Aargau – bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts an das Ertränken; später wurden «Kindsmörderinnen» auf die «humanere» Art und Weise durch das Schwert hingerichtet. Im Fricktal galt seit 1788 das fortschrittlichere Strafrecht Josephs II. Es sah für das Delikt des «Kindsmords» Kerker von mindestens 30 Jahren vor, jedoch nicht die Todesstrafe. Während der Helvetik existierte ein gesamtschweizerisches, dem französischen Strafkodex nachempfundenes Strafrecht, das bei der Kindestötung ebenfalls nicht mehr die Todesstrafe anwendete. Der Kanton Aargau schliesslich führte sie wieder ein; er zählte den «Kindsmord» zu den *Gattungen des Mords* und regelte ihn in § 114: «Unter diese Gattungen gehört auch der Kindermord, wenn nemlich eine Mutter bei oder nach der Geburt etwas unternimmt oder geflissentlich etwas unterlässt, was den Tod des neugebornen Kindes nothwendig nach sich zieht.»

⁵ Die bisherige Forschung zum Thema legt einen Schwerpunkt auf quantitative Untersuchungen. Die Interpretation von Häufigkeit bzw. angeblicher Zunahme von «Kindsmord»-Fällen ist jedoch nicht einfach. Seit dem späten 16. Jahrhundert beispielsweise stiegen die Fälle plötzlich an. Diese Zunahme bedeutet nicht zwingend eine erhöhte Anzahl getöteter Neugeborener, sondern sie kann auch Ausdruck einer veränderten Wahrnehmung, grösserer Anzeigebereitschaft des sozialen Umfeldes oder verstärkter Strafverfolgung sein. Greifbar sind nur jene Fälle, die vor Gericht kamen; eine hohe Dunkelziffer ist jedoch wahrscheinlich. Die qualitative Untersuchung von Einzelfällen erscheint deshalb sinnvoll.

Der aufklärerische Diskurs um die Kindestötung

In den literarischen Werken des «Sturm und Drang» war die «Kindsmörderin» eine zentrale Figur. Zahlreiche Autoren nahmen das Motiv auf; die berühmtesten sind Goethe mit der Gretchentragödie im «Faust» (1774/5)⁶ und Schiller mit dem Gedicht «Die Kindsmörderin» (1781). Die literarische Verarbeitung des Themas sensibilisierte die Öffentlichkeit dafür, hatte aber mit der sozialen Wirklichkeit von Tat und Täterin wenig zu tun. Die Literaten stilisierten die «Kindsmörderin» zur unschuldig Verführten, die vor der verhängnisvollen Wahl steht, entweder der Schande anheimzufallen oder ihr Kind zu töten; dass sie sich in einem verzweiferten Zustand, in dem sie ihrer Sinne nicht mehr mächtig ist, für das zweite entscheidet, wurde als Ausdruck ihrer angeborenen weiblichen Schwäche und Schamhaftigkeit interpretiert.

Aber nicht nur Literaten, sondern das gesamte aufgeklärte Bürgertum beschäftigte sich mit der Kindestötung. Persönlichkeiten wie Beccaria, Voltaire, Friedrich der Grosse und Kant fühlten sich berufen, ihre Meinung dazu öffentlich kundzutun. Auch Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) liess sich zur Bearbeitung des Themas anregen und verfasste eine bedeutende Schrift dazu: «Über Gesezgebung und Kindermord.»⁷ Für Pestalozzi war die Kindestötung nicht nur ein Problem des Strafrechts, sondern auch ein gesellschaftspolitisches und sittlich-erzieherisches Problem. Wie die meisten seiner Zeitgenossen sah auch er im Motiv der Ehrenrettung den wichtigsten Beweggrund, der ledige Frauen zur Tötung ihres Neugeborenen veranlasste. Seine Schrift mündet in eine leidenschaftliche Kritik an Gesellschaft und Staat: nicht die Täterinnen seien die Schuldigen, sondern die bestehenden sittlich-moralischen, sozialen und rechtlichen Umstände.

Worin lag die Brisanz der Debatte? Die Problematik der Kindestötung tangierte weite Bereiche der Gesellschaft: sie betraf die Diskussion um die Todesstrafe ebenso wie jene um die neue bürgerliche Ehe-, Familien- und Sexualmoral des späten 18. Jahrhunderts. Das Delikt war von grosser gesellschaftspolitischer Relevanz, indem es den Aufklärern als Plattform für die Formulierung ihrer strafrechts- und gesellschaftsreformerischen Postulate diente.

Die Debatte um die Kindestötung stellte auch einen Beitrag zum herrschenden Geschlechterdiskurs dar. In der Übergangsphase von der feudalen Ständegesellschaft zum modernen Staat bürgerlicher Prägung waren Sittlichkeit und

⁶ Als Vorlage für die literarische Verarbeitung diente Goethe der Prozess gegen die Frankfurter «Kindsmörderin» Susanna Margareta Brandt; sie wurde 1772 mit dem Schwert öffentlich hingerichtet. – Zu diesem Fall siehe: Van Dülmen, Richard. – Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit. – Frankfurt am Main 1991, S. 13–15.

⁷ Pestalozzi, Johann Heinrich. – Über Gesezgebung und Kindermord (1781): In: Pestalozzi, Johann Heinrich. – Sämtliche Werke, Bd. 9, hrsg. v. Artur Buchenau, Eduard Spranger und Hans Stettbacher. – Berlin und Leipzig 1930, S. 5–181.

Moral sowie die Heiligkeit und Würde des Ehestandes die Kernpunkte der Diskussion. Waren bisher Frauen- und Männerrollen nach Stand und arbeitsteiliger Funktion definiert worden, so ging man nun von einer naturgegebenen Weiblichkeit und Männlichkeit aus. Gemäss dem neuen Weiblichkeitsideal wurde die Frau definiert als sanftmütiges, von mütterlichen Instinkten geleitetes Wesen; Sittsamkeit, Tugendhaftigkeit und Schamhaftigkeit waren ihre Geschlechtsmerkmale, die Fortpflanzung war ihr Lebenszweck.

Die «Kindsmörderin» stellte in dieser Konzeption ein Problem dar. Sie war nicht nur als Frau gewalttätig, sondern sie richtete diese Gewalt noch dazu gegen ihr eigenes Kind. Die Aufklärer lösten das Problem, indem sie die Frau zum Opfer ihrer spezifisch weiblichen Natur erklärten: Eine Gebärende sei von Schmerzen überwältigt und daher nicht mehr Herrin ihrer selbst. Im Augenblick der Tat sei sie geistig verwirrt und deshalb nicht zurechnungsfähig. Die Handlungsfähigkeit der Frau wurde somit abhängig gemacht von ihren körperlichen Funktionen.⁸ Die Angst der «Kindsmörderinnen» vor dem Ehrverlust passte ebenfalls gut zur «natürlichen» Schamhaftigkeit der Frau. Somit stellte der «Kindsmord» die neu konstruierte Weiblichkeit nicht mehr in Frage, sondern die Tat wurde in das Wesen der Frau eingebettet und daraus erklärt.

Die aufklärerische Debatte um die Kindestötung bewirkte einen Wandel in der Beurteilung und im Verständnis der «Kindsmörderinnen». Die ledige Mutter, die ihr Neugeborenes tötete, galt nicht mehr als von Bosheit oder gar vom Teufel geleitet; ihre Tat wurde nicht mehr als Verbrechen gegen Gottes Gesetz gesehen. Die Aufklärer fragten nach den Ursachen des Delikts und machten durch ihre Neuinterpretation auf soziokulturelle und materielle Hintergründe aufmerksam; Angst vor Armut und Schande wurden als die Hauptmotive der Täterinnen betrachtet.

Die Kindestötung gilt als das «Schlüsseldelikt aller strafrechtsreformerischen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts».⁹ Der allgemeine Ruf nach Humanisierung des Strafrechts bewirkte aber noch keine Änderung der Strafpraxis. Obwohl immer mehr Gelehrte sich gegen die Todesstrafe wandten, wurde die Kindestötung noch im ganzen 18. und bis weit ins 19. Jahrhundert hinein mit dem Tode bestraft. Trotzdem wurden in der Aufklärung die Weichen für eine veränderte Wahrnehmung des Delikts gestellt, die im 19. Jahrhundert bewirkte, dass strafmildernde Umstände in der Rechtsprechung in zunehmendem Masse anerkannt wurden.

⁸ Das Schweizerische Strafgesetzbuch, das die Kindestötung in Art. 116 als privilegiertes Tötungsdelikt behandelt, benutzt eben diese Argumentation; es heisst hier: «Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder *solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht*, so wird sie mit Gefängnis bestraft.» – Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, Stand am 1. April 1996.

⁹ Radbruch, Gustav und Gwinner, Heinrich. – Geschichte des Verbrechens. – Stuttgart o.J. [1951], S. 242.

Ursula Treyer, 1805¹⁰

Am 21. Juli 1805 erhält der Laufenburger Bezirksamtmann Franz Xaver Fendrich vom Ammann der Gemeinde Sisseln die Anzeige, dass «unweit der Brücke wo man nach Säkingen geht», ein neugeborenes Kind tot im Bach gefunden worden sei. Tags darauf erstattet Fendrich dem Kleinen Rat des Kantons Aargau Bericht von einem «unmenschlichen Vorgange»:

Er, Fendrich, habe sich sogleich in Begleitung von Bezirksarzt Helbling zum Fundort begeben, wo sie das Kind auf einer Grünbank mitten im Bach hätten liegen sehen. Keiner der Bauern sei bereit gewesen, das Kind zu holen, deshalb sei der Arzt selbst durchs Wasser gewatet und habe es herausgeholt. «Das Kind hatte eine Schnur aus einem scharzen Flor, den die Bauren zu tragen pflegen, fest um den Hals gewunden, die hinten auf dem Genike zu geknüpft war, und man deutlich sehen musste, da ihm die Zunge zum Hals heraus hieng, dass es gewaltsam erwürgt worden war. Das Kind war männlichen Geschlechtes, hatte noch eine ganze Spanne von seiner Nabelschnur, die ebenfalls zeigte, dass sie mit Gewalt abgerissen worden.» Der Arzt habe die Lungenprobe¹¹ nicht mehr vornehmen können, da das Kind wohl schon mehrere Tage im Wasser gelegen und die Verwesung schon stark eingesetzt habe. Eine Kopie des «Visum et Repertum»¹² werde der Arzt an den Sanitätsarzt schicken.

Einige Tage später, am 28. Juli, informiert Fendrich den Kleinen Rat darüber, dass sich dank seiner «polizeyamtlichen Verfügungen» die «Mörderin» des Kindes bereits in seiner Gewalt befinde. «Diese schon überwiesene Mörderin ist ein Mädchen aus Sisslen 27 Jahr alt, und blos Wohllust, und Mangel an aller Religion brachten es zu einem die Natur so empörenden 9 Monate überlegten grausammen Schritte.»

Am 24. August wird ein Begnadigungsgesuch für Ursula Treyer verfasst, das sich an den Kleinen Rat als zuständige Behörde richtet. Es ist versehen mit den Zeichen von Georg Treyer, dem Vater, und von Anna Maria Treyer, der Schwester, die offenbar beide des Schreibens unkundig sind. Das Gesuch trägt

¹⁰ Bei den zur Verfügung stehenden Quellen handelt es sich um die Akten des Regierungsrates zu den Fällen von Kindestötung; sie sind im Staatsarchiv des Kantons Aargau in Aarau greifbar. Sie enthalten in den meisten Fällen das Urteil des Appellations- bzw. Obergerichts über die «Kindsmörderin», ausserdem Bittschriften, Begnadigungsgesuche, Briefwechsel mit Amtspersonen und Behörden usw. In den Fällen der drei hingerichteten Frauen ist ein Bericht des zuständigen Bezirksamtmanns über den Ablauf der Exekution vorhanden. – Quellen zum Fall von Ursula Treyer in StAAG R01.J02/3, Fasz. 49. – Zu Ursula Treyer siehe auch: Halder, Nold. – Geschichte des Kantons Aargau, 1. Band, 1803–1830. – Aarau 1953, S. 281.

¹¹ Lungenprobe: Bei der Obduktion der Kindsleiche wurde die Lunge entnommen und in Wasser gelegt. Wenn sie oben schwamm, enthielt sie Luft. Damit betrachtete man es als bewiesen, dass das Kind nach der Geburt geatmet und gelebt hatte.

¹² «Visum Repertum»: Ärztliches Gutachten über die Obduktion der Kindsleiche, auch als «relatio medica» bezeichnet.

unter anderen die Unterschriften von Karl Zirn, «Pfarrer der Unglücklichen», von Alois Weitzmann, Pfarrer von Grosslaufenburg, welcher «vorzüglich das gute Betragen der Inquisitin im Kerker» bezeugt und von Joseph Brogli, Gemeindeschreiber von Sisseln, der im Namen des Gemeinderats unterzeichnet.

Die BittstellerInnen bezeichnen Ursula Treyer als Stütze ihres alten Vaters, «den sie mit Händearbeit ernähren halfe». Obwohl sie ohne Unterricht und Bildung aufgewachsen sei, habe sie sich «gut und sittlich» betragen. Sie habe ihre Tat bereits im ersten Verhör eingestanden, was beweise, dass sie ein gutes, lediglich irregeleitetes Herz habe. Die BittstellerInnen weisen darauf hin, dass Ursula Treyer nach den österreichischen Gesetzen wegen eines ausserehelichen Kindes nicht zur Verantwortung gezogen worden wäre;¹³ der Vater des Kindes wäre nach jenem Recht nur dann ins Taufbuch eingetragen worden, wenn er es vom Pfarrer selbst verlangt hätte. Während ihrer Schwangerschaft habe Ursula Treyer vernommen, dass nach den Gesetzen des Kantons Aargau jedes geschändete Mädchen nach Aarau geführt und dort öffentlich gebrandmarkt und gezüchtigt werde. Diese falsche Nachricht habe sie aus «Angst, Forcht, und Schamgefühl» zu einer Tat hingerissen, «die sie als Östreicherin [...] nie begangen hätte». Das Gesuch schliesst auf ergreifende Weise: «Kerker, Ketten und [unleserlich] öffentliche Schande, Ungewissheit des künftigen Schicksals, Forcht des Todes und das ganze Ceremoniel sind Dinge, die ein irregeleitetes Herz mehr als der Tod selbst quälen. Hochgeachte, hochgeehrte Herren! Väter des Volkes, erbarmen Sie sich der Thränen eines alten Greises, der ohne Kräften dem Grab entgegen wankt, und einer beinahe bis zur Verzweiflung hingerissenen Schwester, die sich mit uns zu ihren Füßen hinwerfen, und um Gnad und Erbarmung flehen; Lassen Sie Gnade vor Recht sprechen, denn in ihren Händen liegt Leben oder Tod. Ahmen Sie Gott nach, der keine Bitte verschmäht, und keine Thräne unerhört lässt. Er begnadiget den grössten Sünder, wenn er sich durch wahre Sinnesänderung in seine Vaterarme wirft. Mit allem Nachdruck wiederhohlen wir unsere unterthänig-gehorsamste Bitte um Gnade und geharren in tiefem Respect unsere hochgeachten hochgeehrten Herren!»

Am 6. September 1805 bestätigt das Appellationsgericht unter dem Präsidium von J. R. Ringier das durch das Bezirksgericht Laufenburg ausgefallte Todesurteil gegen die «Kindsmörderin» Ursula Treyer.¹⁴

Am 11. September teilt der Kleine Rat dem Laufenburger Bezirksamtmann Fendrich mit, dass er «nach genauer Berathung keine günstigen Gründe gefunden» habe, Ursula Treyer zu begnadigen. Fendrich wird angewiesen, das Todesurteil am Samstag, dem 14. September, vollziehen zu lassen und dafür zu sorgen, «dass bey dieser Execution die angemessene Feyerlichkeit und Anstand beobachtet und von der Polizey Ordnung gehandhabt werde».

¹³ Das Fricktal war bis Ende des 18. Jh. Teil der vorderösterreichischen Herrschaften.

¹⁴ Das Urteil selbst ist nicht in den Akten.

Am 15. September erstattet Fendrich dem Kleinen Rat den geschuldeten Bericht über die am Vortag vollzogene Hinrichtung, welche, obgleich er die Hinrichtung nicht öffentlich kundmachen liess, eine ungeheure Menschenmenge angezogen habe.

Die beiden Pfarrer Weitzmann und Zirn hätten es auf sich genommen, Ursula Treyer den Tod anzukündigen und sie darauf vorzubereiten. «Durch ihre geistlichen Zusprüche und Religionslehren» hätten sie «die Unglückliche» soweit gebracht, dass sie schliesslich selbst knieend um den Tod gebeten habe. «Musterhaft wie ein Krist sterben soll», habe sie sich auf den Tod vorbereitet. Um 9 Uhr morgens sei sie im Kerker abgeholt und durch das Militär «im Angesicht vieler hunderter» auf den öffentlichen Marktplatz geführt worden. Sie habe «viele Standhaftigkeit» bewiesen, als ihr der Gerichtsschreiber vor versammeltem Gericht die Urteile vorgelesen habe, worauf sie dem Scharfrichter Mengis übergeben worden sei. Da sie freiwillig habe in den Tod gehen wollen, habe sie als einzige Gnade darum gebeten, dass man sie nicht fesseln möge.

Fendrich rechtfertigt sich, weil er in diesem Punkt nachgegeben hat: die Herren Pfarrer hätten es ihr zugesichert, und sie sei so schwach gewesen, dass sie beim Anlegen der Ketten oder Binden durch den Scharfrichter leicht hätte in Ohnmacht fallen können; auch glaubte er deshalb einwilligen zu können, «weil das Mitleiden allgemein, und das Mädchen zu gut disponirt war».

Der Zug habe sich von der Stadt zum Richtplatz begeben, «der einige hundert Schritte von dem sogenannten hohen Kreutz [...] liegt». Hier habe Ursula Treyer noch ein Glas Wein genommen, auf die Gesundheit und auf das lange Leben aller Anwesenden getrunken, habe insbesondere dem Kleinen Rat für die Bestätigung der Strafe gedankt und schliesslich ihren alten Vater und die Schwester ihm, Bezirksamtmann Fendrich, anempfohlen. «Muthig sass sie dann auf den Stuhl, blieb ihren Grundsätzen nicht gebunden zu werden, getreue, denn der Scharfrichter band sie nicht, auch Niemand hob ihr den Kopf, sondern ein Knecht weinte über sie, legte ihr die Hand auf die Brust, und drückte sie ein wenig am Stuhl fest und Aufrecht hielt sie den Kopf, der Scharf Richter trat hinzu, zog sein Schwerdt, und in einem Augenblicke flog der Kopf weit vom Stumpfe [...] Dieses war von dem Mengis das Meisterstück, und ein Meisterstück, das allgemeine Bewunderung, und in dem Schrecken die gröste Freude erregte, dass es so glücklich gegangen war.»

Auf der Richtstätte habe Fendrich den Körper in einen Sarg legen und dort begraben lassen, «obgleich ich herzlich, und tausende mit mir gewünscht, dass ich sie hätte auf den Gottesacker begraben lassen dürfen, als welches der Lehre unserer hlg. Religion sehr angemessen wäre». Fendrich gibt seinem Dank an die Landjäger Ausdruck, die mit ihren polizeilichen Vorkehrungen die Ordnung aufrechterhalten hätten, und bedauert gleichzeitig, sie nicht «gehörig belohnen» zu können.

Maria Plüss, 1829¹⁵

Am 5. Mai 1829 teilt Oberamtmann Johann Suter von Zofingen dem Kleinen Rat des Kantons Aargau folgenden Sachverhalt mit: Zwei Tage vorher habe er vom Gemeindeammann von Riken¹⁶ die Anzeige erhalten, dass der dortige Sigrist auf dem Totenacker eine verdächtige Schachtel entdeckt habe. Für den Fall, dass sich in der Schachtel ein Kinderleichenam befunden hätte, habe er, Suter, diese in Anwesenheit des Amtsstatthalters, des Gerichtsschreibers, des Gemeindeammanns und, um für eine allfällige gerichtliche Obduktion vorbereitet zu sein, des Bezirksarztes ausheben lassen. Tatsächlich hätten sie ein in Papier und Lumpen eingewickeltes Kind gefunden, welches den zuständigen Herren zur Obduktion übergeben worden sei.

Da «vielseitig Verdacht verheimlichter Schwangerschaft» gegen eine gewisse Maria Plüss von Riken bestanden habe, sei diese geholt und befragt worden. Sie habe jedoch geleugnet, worauf sie von zwei Ärzten untersucht worden sei, welche befunden hätten, dass sie vor wenigen Tagen geboren habe. Der Herr Amtsstatthalter habe sie daraufhin sofort verhaften lassen, und er, Suter, habe ein erstes Verhör vorgenommen. Maria Plüss habe ihren angeblichen Verlobten und Vater des Kindes, einen gewissen Jakob Plüss von Niederwil,¹⁷ belastet, welcher daraufhin ebenfalls in Haft genommen worden sei. Die weitere Untersuchung sei noch im Gange.

Mehr als fünf Monate später, am 11. Oktober 1829, schreibt Suter wieder an den Kleinen Rat, und zwar, um sich wegen einer erhaltenen Rüge zu rechtfertigen. Der Kleine Rat hat offenbar angefragt, warum Maria Plüss und ein gewisser Johannes Muhmenthaler sich so lange in Haft befänden. Suter schreibt folgenden Bericht, der Einblick in den Verlauf der Untersuchung gibt:

Bei den Verhören habe sich herausgestellt, dass der von Maria Plüss belastete Jakob Plüss unschuldig sei. Maria Plüss habe schliesslich den «eines langen und sehr vertrauten Umgangs mit ihr bereits in hohem Grade verdächtigen Muhmenthaler» beschuldigt, der Vater des Kindes zu sein. Darauf sei Jakob Plüss freigelassen, und Muhmenthaler sei in Haft genommen worden. Die Untersuchung habe viel Zeit beansprucht, da viele Einzelheiten zu erheben gewesen seien, darunter auch mehrere Abtreibungsversuche. Schliesslich seien die Akten «mit der 5ften Sizung der Verhör-Kommission und Seite 984 geschlossen und

¹⁵ Quellen zum Fall von Maria Plüss in StAAG R01.J02/26, Fasz. 32, R02.J02/135, Fasz. 27b, R02.J02/136, Fasz. 90.

¹⁶ Am 17. 7. 1900 wurden Riken und Balzenwil zur Einwohnergemeinde Murgenthal vereinigt. – 150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen 1803–1953. Hrsg. vom Regierungsrat des Kantons Aargau. – Aarau 1954, S. 23.

¹⁷ Niederwil ist identisch mit dem heutigen Rothrist; die Änderung des Gemeinadenamens erfolgte am 8. 10. 1889. – 150 Jahre Aargau (wie Anm. 16), S. 25.

am 21.ten Augst gerichtlich als vollständig erklärt worden. Der Ankläger habe seine grosse Aufgabe» bis zum 12. September gelöst. Am 14. September seien die Akten Herrn Fürsprecher Feer, den beide Angeklagten als Verteidiger genannt hätten, übergeben worden, und nachdem dieser abgelehnt habe, wurden sie an Herrn Fürsprecher Dössekel in Seon gesandt. Da letzterer sie noch nicht zurückgeschickt habe, sei am Tag vorher eine «dringende Mahnung zu unverzüglicher Beförderung und Beendigung seiner Arbeit abgegangen». Suter verspricht, für eine schnelle erstinstanzliche Beurteilung des Falles zu sorgen.

Das Urteil des obersten Gerichts des Kantons Aargau, des Appellationsgerichts, wird unter dem Präsidium von Jehle am 23. November 1829 gefällt. Verurteilt werden Maria Plüss, Johannes Muhmenthaler sowie die Mutter von Maria Plüss, Anna Maria Plüss. Wie stellt sich der Fall gemäss der ausführlichen Urteilsbegründung dar?

Maria Plüss ist 33 Jahre alt, Weberin, ledig, reformiert und ohne Vermögen. Johannes Muhmenthaler ist 52 Jahre alt, Staatsbannwart, «Landmann»,¹⁸ verheiratet, Vater von zwei Söhnen, reformiert und vermögend. Maria Plüss hat bereits 1816, mit 19 Jahren, ausserehelich ein Mädchen geboren. Als dessen Vater ist gerichtlich Jakob Zimmerli aus dem untern Murgenthal festgestellt worden. Das Mädchen trägt den Namen Elisabeth Zimmerli und lebt bei seiner Mutter.

Mit dem Staatsbannwart Johannes Muhmenthaler kommt Maria Plüss «bei Gelegenheit von Waldarbeiten in nähere Bekanntschaft [...], welche einen vertraulichen Geschlechtsumgang zur Folge» hat. Als Maria Plüss merkt, dass sie schwanger ist, lässt sie sich auf Veranlassung von Muhmenthaler mit einem gewissen Ulrich Käppeli von Wynau (Kanton Bern) ein; sie empfängt einmal seinen nächtlichen Besuch und veranlasst ihn, ein schriftliches Eheversprechen abzugeben. Gegen dieses Eheversprechen erhebt die Gemeinde Wynau jedoch Einsprache.¹⁹ Das Kind wird am 14. April 1819, zehn Wochen nach dem ersten

¹⁸ Staatsbannwart: Vom Kanton angestellter Wald- und Flurhüter. – Landmann: Ein Vollbürger, im Gegensatz zu den bloss Niedergelassenen oder Fremden.

¹⁹ Es handelt sich hier um das Eheanspruchsrecht der Ortsbürgergemeinde. – Im Kanton Aargau war dieses im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1826 geregelt: Zur Schliessung eines Ehevertrags war unter bestimmten Umständen die Einwilligung der Ortsbürgergemeinde des Verlobten notwendig, so wenn der Verlobte Armenunterstützung empfangen und nicht zurückerstattet hatte, wenn seine ehelichen oder ausserehelichen Kinder auf Kosten der Gemeinde erzogen wurden oder wenn die Verlobte nicht in der Lage war, das so genannte Weibereinzugsgeld aus eigenem Vermögen zu bezahlen. Beim Weibereinzugsgeld handelte es sich um ein Einkaufsgeld, das jede Frau bezahlen musste, die in eine Gemeinde hineinheiratete, der sie nicht bürgerlich angehörte. Dadurch erlangte sie einen Anspruch auf das Armengut, weshalb es nur als richtig erachtet wurde, von ihr ein Einkaufsgeld zu verlangen. Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1847 wurde das Nichtbezahlen des Weibereinzugsgelds als Eheanspruchsgrund beseitigt. – Rohrer, Karl. – Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau seit 1804 und die Reformbestrebungen für ein neues Armengesetz. – Zürich und Leipzig 1918 (Zürcher Volkswirtschaftliche Studien 5), S. 32, 52.

Besuch Käppelis, mit Hilfe der Mutter von Maria Plüss geboren, ohne dass eine Hebamme zugezogen worden wäre. Das Kind stirbt bald darauf und wird dem Küster zur geheimen Beerdigung übergeben.

Im Herbst 1825 ist Maria Plüss erneut von Muhmenthaler schwanger. Dieser fordert sie deshalb auf, einen gewissen Plüss, Sohn des Zimmermanns von Oberriken, als Schwängerer anzugeben. Sie traut sich aber nicht «in der Überzeugung, dass sie zur Zeit des mit Plüss gepflogenen nähern Umganges schon fünfzehn Wochen schwanger gegangen sei». Muhmenthaler nimmt das Ganze deshalb selbst in die Hand: «Es habe hierauf Johann Muhmenthaler im Monat Jenner 1826 bei einem der Maria Plüss in dem Hause ihrer Eltern gemachten Besuch eine halbe Mass Branntwein mitgebracht und sie davon trinken geheissen, während die Eltern schon im Bette gelegen seien. Nachdem sie davon genossen, aber auf die Aufforderung des Muhmenthaler mehr zu trinken sich dessen geweigert, habe derselbe ihr den Mund offen gehalten und Branntwein eingegossen. Auf solche Weise, in einen Zustand von Taumel und Betrunketheit versetzt, habe er sie auf den Kunstofen²⁰ gelegt, ihr mit der einen Hand in die Geschlechtstheile gegriffen und mit der andern, sich quer über sie hinlegend, den Bauch so stark abwärts gedrückt, dass sie dabei die heftigsten Schmerzen empfunden habe und ihr übel davon geworden sei. Erst nach geendigter Operation behaupte sie den Zweck derselben erkannt und eingesehen zu haben, dass Muhmenthaler das Kind von ihr habe nehmen wollen, was er ihr später auch eingestanden habe.» – Muhmenthaler bestätigt die Aussage von Maria Plüss, behauptet aber, sie selbst habe ihn dazu angeleitet; gleichzeitig bestreitet er die Absicht einer Abtreibung.

Muhmenthalers «Operation» scheint erfolgreich gewesen zu sein, denn kurz danach, am 27. Januar 1826, gebärt Maria Plüss in ihrer Kammer nach eineinhalbständigen Wehen eine «unzeitige Frucht», ein Mädchen von etwa 21 Wochen; ihre Mutter ist dabei anwesend. Am Abend erscheint Muhmenthaler und verspricht, als er von der Geburt erfährt, auf dem Oltener Markt eine Schachtel für das tote Kind zu besorgen. Die Schachtel, die Muhmenthaler zusammen mit einer Grabschaufel mitbringt, erweist sich jedoch als zu klein, so dass die Mutter von Maria Plüss eine grössere herbeischaffen muss. Sie legen das Kind hinein, schieben die Schachtel in ein Säcklein, und Muhmenthaler beerdigt den Leichnam heimlich auf dem Kirchhof.

«Diese verbrecherische Beseitigung des Zeugen ihrer Ausschweifung scheine die beiden Inquisiten zu Fortsetzung ihres sträflichen Umganges neu ermuntert zu haben», denn 1828 wird Maria Plüss zum vierten Mal schwanger. «Johann

²⁰ Kunstofen: Vergleiche Mundart «Chouscht». Ofen an der Wand gegen die Küche, der, in unmittelbarer Verbindung mit der «Kunst», dem Feuerherd in der Küche, durch einen Zug von dort aus erwärmt wird.

Muhmenthaler habe die Maria Plüss zu bereden gesucht, sich mit einem gewissen Jakob Plüss von Niederwyl, welchem sie zur Zeit nächtliche Besuche gestattet, ehelich zu verbinden; sodann, weil sie sich hiezu nicht habe entschliessen können, ihr wiederholt zugemuthet, sich der gleichen Operation, wie bei der letzten Schwangerschaft zu unterwerfen; endlich auf ihr daheriges Widerstreben, derselben ein aus Haselwurzpulver bereitetes Getränk mit der Vorschrift über die Gebrauchsweise zugestellt; wovon sie aber, nach ihrer Behauptung, obschon sie gestehe, dass ihr die diesem Mittel zugeschriebene Wirkung nicht unbekannt sei, des übeln Geschmakes wegen keinen Gebrauch gemacht habe.» – Als der Zeitpunkt der Geburt näherrückt, treffen Muhmenthaler und Maria Plüss eine Vereinbarung: sollte das Kind tot zur Welt kommen, will Muhmenthaler dessen Beerdigung besorgen, falls es aber leben sollte, wird er für seine Verpflegung aufkommen. Maria Plüss muss ihm dafür versprechen, dass sie ihn keinesfalls verraten und im Notfall entweder Jakob Plüss oder einen Unbekannten als Vater angeben werde.

Möglicherweise hat Muhmenthaler trotz der getroffenen Vereinbarung einen neuen Abtreibungsversuch unternommen. Am Abend des 27. April 1829 macht er Maria Plüss einen Besuch und bringt ihr Wein mit. Am nächsten Morgen trinkt sie ein Glas davon, worauf ihr furchtbar übel wird und sie bis zum Abend Blut und Schleim erbrechen muss. «Am Abend desselben Tages habe bei ihr das Wasser zu fliessen angefangen, und diese Erscheinung bis zur Entbindung fortgedauert; welche seltene Wirkung sie dem Vormittags genossenen Wein zugeschrieben.» Muhmenthaler streitet jedoch «jede verdächtige Mischung des Weins» ab und beteuert, er habe selbst davon getrunken.

Es kommt schliesslich zur Geburt, deren Umstände wie folgt beschrieben werden: «In der Nacht vom 30ten Aprill auf den 1ten Mai ungefähr um 1. Uhr sei Maria Plüss von Geburtswehen überfallen worden; weswegen sie ihr 14. Jahr altes Mädchen Elisabeth Zimmerli, welches gewöhnlich in ihrem Bette geschlafen, aufgeweckt, und angewiesen habe, sich in das in der anstossenden Kammer befindliche Bett zu legen. Nachdem sie hierauf wieder eingeschlummert, aber von neuen Schmerzen aus dem Schlafe geweckt worden; das Mädchen dann, dem sie damals gerufen, nicht erwacht sei; habe sie, als die Füsse des Kindes schon zum Vorschein gekommen, das Bett verlassen und sich ein wenig angekleidet, dabei aber wegen mangelnder Kräfte sich an einem an der Wand angebrachten hölzernen Kleidernagel festhalten müssen. Um aber die Geburt besser zu befördern, habe sie sich wieder ins Bett begeben, wo sie das Kind lebend in sich gefühlt und nach einem halbstündigen Schmerz, in dem Bett knieend und gekrümmt, den Kopf gegen das Kopfkissen gekehrt, und die Füsse an das Fussbrett anstemmend, einzig, gegen Tagesanbruch gebohren habe. Auf das mit den Füßen voran zur Welt gekommne Kind sei unmittelbar auch die Nachgeburt erschienen, und das Kind bei den Füßen der Gebährenden auf den Rücken zu

liegen gekommen, ohne jedoch nach der Behauptung der letztern weder eine Bewegung gemacht, noch einen Laut von sich gegeben zu haben. Hierauf habe sie beides in ein altes Fürtuch gewickelt, sei aus dem Bette gestiegen und habe die Geburt auf den Tisch getragen, wo sie an dem Kind die Nabelschnur mit einem Messer lang abgeschnitten, jedoch dieselbe, weil sie kein Leben an dem Kinde bemerkt, ununterbunden gelassen, die Nachgeburt dann in den unter dem Bett befindlichen Kübel gethan, das Kind aber in das Fürtuch eingemacht, dasselbe bei der Fussstelle ihres Bettes auf den Strohsak gelegt, sich selbst dann wieder in das Bett begeben und ihre Tochter geweckt habe, damit diese von ihrer Mutter die Zubereitung einer Suppe begehre, welche ihr dann auch von der Mutter gebracht und diese sodann von den Umständen der Niederkunft unterrichtet worden sei.»

Maria Plüss' Mutter legt auch dieses Kind in eine Schachtel. Als Muhmenthaler am Abend des nächsten Tages erscheint, begibt er sich wie versprochen auf den Kirchhof, wo er «nach Verrichtung eines kurzen Gebetes» das Kind beerdigt. Am darauffolgenden Tag kommt Muhmenthaler mit Geschenken: ein Taschentuch für Elisabeth Zimmerli und einen Neutaler für Maria Plüss, den diese mit ihrer Mutter als Dank für die Mithilfe teilen soll. Zusammen trinken die vier Wein.

Das Kind wird wenige Tage später gefunden. Im Gutachten, das von zwei Ärzten ausgestellt wird, steht folgendes: «dass jenes Kind vollkommen reif und ausgewachsen gewesen, dass es erst vor wenigen Tagen gebohren, worden und dass es nach der Geburt gelebt und geathmet habe, welches alles aus physiologischen Gründen sich überzeugend erweisen lasse. Was die mutmassliche Todesart betrifft: einige vorgefundene äussere Verletzungen seien zu klein und oberflächlich, als dass diesen die Schuld des Todes beigemessen werden könnte und obschon durch die scheinbar abgeschnittene Nabelschnur leicht eine tödliche Verblutung hätte entstehen können, so sei doch der Leichnam keineswegs so blutleer gewesen, dass der Tod einer solchen Verblutung zugeschrieben werden dürfte. Die Ärzte kommen zum Schluss, dass dieses Kind an Erstikung gestorben sei.»

Aufgrund der beschriebenen Tatumstände steht für das Appellationsgericht fest, «dass Maria Plüss und Johann Muhmenthaler seit mehr als zehen Jahren in einer verbrecherischen Verbindung mit einander gestanden seien; und einerseits ihre thierischen Lüste zu befriedigen, und anderseits die Folgen ihrer Ausschweifungen jedesmal auf irgend eine Weise heimlich zu beseitigen, damit ihr strafbares Verhältniss unentdeckt bleibe und hauptsächlich Muhmenthaler vor Schande bewahrt werde; welcher auch gegen diese Gefahr sich um so eher für gesichert habe halten können, als er nicht nur die leichtsinnige und genusslustige Maria Plüss durch steten Umgang und Geschenke fest an sich zu ziehen, sondern deren unvermöglichen Vater durch Anweisung von Arbeit und Ver-

dienst im Walde, somit die ganze Familie gegen sich in ein abhängiges Verhältnis zu setzen gewusst habe.»

In Bezug auf das am 27. Januar 1826 zu früh geborene Kind, sieht das Gericht es als erwiesen an, dass eine Abtreibung beabsichtigt und die Frühgeburt eine Folge von Muhmenthalers «gewaltthätiger Handanlegung» war. Was die Geburt in der Nacht vom 30. April 1829 angeht, so sind die Richter der Überzeugung, dass beide, Muhmenthaler und Maria Plüss, den Tod des Kindes beabsichtigt haben. Auf jeden Fall sei der Tod durch den «gänzlichen Mangel an der ersten und nöthigsten Vorsorge für die Belebung und Erhaltung des Kindes» erfolgt. Auch wenn es nicht erwiesen sei, dass bei der geheim erfolgten Geburt eine «dessen Leben gefährdende, positive Handlung» vorgenommen wurde, so sei das Kind laut der Ärzte doch vollkommen reif und ausgewachsen gewesen, habe nach der Geburt gelebt und geatmet und sei wahrscheinlich an Erstickung gestorben.

Das Gericht zitiert nun § 114 des Kriminalstrafgesetzes und wendet ihn auf den vorliegenden Fall an: Es «seie von Seite der Mutter Maria Plüss *alles unterlassen worden*, was zur Erhaltung des Kindes *nothwendig* gewesen wäre und durch eine Reihe der sprechendsten Indizien bis zum höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit dargethan, dass diese Unterlassungen infolge eines gemeinschaftlichen Einverständnisses zwischen den Inquisiten *geflissentlich* geschehen seien, um den Tod des Kindes zu bewirken».

Zwar gesteht das Gericht Maria Plüss einen Milderungsgrund zu: sie habe hauptsächlich auf Antrieb von Muhmenthaler gehandelt, sei von ihm zum Verbrechen verleitet worden, um die «verbrecherische Verbindung» zu verheimlichen. Ihre Schuld wiege jedoch dadurch schwerer, weil sie versucht habe, den Untersuchungsrichter «durch Lügen und Erdichtung falscher Umstände» zu täuschen und dadurch sogar einen Unschuldigen, Jakob Plüss von Niederwyl, in die Untersuchung verwickelt habe.

Schliesslich fällt das Appellationsgericht folgende Urteile:

Maria Plüss sei «durch das Zusammentreffen der Anzeigen» des Kindermordes sowie der Abtreibung der Leibesfrucht überwiesen. Sie wird zu zwanzig Jahren Kettenstrafe langwierig im zweiten Grade verurteilt.

Johann Muhmenthaler sei des «Vorschubs» und der «Theilnahme» am Kindermord sowie der «Mitschuld» an der Abtreibung überwiesen. Er wird zu zwanzig Jahren Kettenstrafe langwierig im zweiten Grade verurteilt.

Anna Maria Plüss, die Mutter von Maria Plüss, habe «auf eine pflichtvergessene Weise» geholfen, die Schwangerschaften ihrer Tochter zu verheimlichen und die toten Kinder zu beseitigen. Sie habe dies ihrem Ehemann als Hausvater nicht angezeigt. Auch habe sie den Richter durch beharrliche Lügen hintergehen wollen. Dass sie durch all das in Haft gekommen sei, habe sie

wohl verdient; zusätzlich solle sie noch einen Hausarrest von drei Monaten erhalten.

Jakob Plüss von Niederwyl sei als unschuldig zu erklären. Er solle eine Entschädigung erhalten, die von Maria Plüss und Johann Muhmenthaler solidarisch zu leisten sei. Auch werde ihm «zu seiner Ehrbewahrniss» eine gerichtliche Urkunde zugestellt.

In Bezug auf die Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten schliesslich legt das Gericht fest, dass Maria Plüss und Muhmenthaler diese «in Solidum» zu tragen hätten. Für die Kosten ihrer Verpflegung sollen sie ebenfalls aufkommen.

Zwölf Jahre später, am 23. September 1841, hat der Grosse Rat über das Gesuch um Straferlass von Maria Plüss zu befinden. Das Gesuch wird abgewiesen. Am 17. November 1842 wird ihr jedoch «der Rest der Strafzeit in Gnaden erlassen». Maria Plüss hat somit mehr als 13 Jahre im Gefängnis verbracht.

Margaritha Brem, 1839²¹

Am 9. Dezember 1839 informiert das Polizeidepartement den Kleinen Rat darüber, dass eine Anzeige gegen Margaritha Brem von Friedlisberg²² eingegangen sei. Sie soll in Boswil ein weibliches Kind geboren und getötet haben. Eine Obduktion der Kindsleiche sei angeordnet worden, und die Mutter befinde sich in Haft.

Aus dem Urteil des Obergerichts vom 30. März 1840 geht hervor, dass Margaritha Brem von Friedlisberg 25 Jahre alt ist, katholisch, Dienstmagd und «von einigem Vermögen». Gemäss dem «freien gerichtlichen Geständniss» der Verurteilten, das mit den Tatumständen übereinstimme, so die obergerichtliche Urteilsbegründung, habe Margaritha Brem an Lichtmess²³ 1839 bei den Brüdern Notter in Boswil eine Dienststelle gefunden. Mit einem ihrer Dienstgeber habe sie «zu wiederholten Malen Geschlechtsumgang gepflogen» und sei nach einem halben Jahr «wegen Verdachts der Schwangerschaft» entlassen worden. Sie habe darauf eine neue Anstellung bei Schlosser Meier gefunden, ebenfalls in Boswil. Ihre Schwangerschaft habe sie jedoch stets bestritten. Die Geburt des Kindes und dessen anschliessende Tötung durch Margaritha Brem werden wie folgt beschrieben: «Nachdem sie dann am 6ten Christmonat 1839. des Vormittags über heftigen Rückenschmerz geklagt und dagegen durch ärztliche Hülfe einige Linderung gefunden, habe sie sich, sie sage, um 10. Uhr, in der Wohnstube einer den Meisterleuten gehörigen Windel heimlich bemächtigt und solche in ihr Schlafgemach getragen. Als sich darauf etwas später die Geburtsschmerzen eingestellt, habe sich die Brem sofort wieder in ihre Schlafkammer begeben und auf das Bett gelegt, sei aber bald wieder aufgestanden, und habe in aufrechter Stellung um die Mittagszeit jenes Tages ein Kind weiblichen Geschlechts geboren, dem auch die Nachgeburt bald gefolgt sei. In der Absicht, ihre Leibesfrucht zu tödten, habe nun die Mutter einen Strumpf unter dem Bette hervorgezogen, denselben fest um den Hals des Kindes gebunden und zugeknüpft, damit es weder athmen noch schreien könne und als sie dennoch Lebenszeichen bemerkt, habe sie um den Tod zu beschleunigen, das Kind zu wiederholten Malen kräftig am Halse gewürgt und ihm den Mund zugeedrückt, ja sogar habe sie um die Erstikung zu verwirklichen, dem Kinde die am einen Ende zusammen gerollte Windel, deren bereits Erwähnung geschehen, in den Mund gestekt. Das Kind nun wirklich für tod haltend, habe die Brem dasselbe an den gleichen Ort hin-

²¹ Quellen zum Fall von Margaritha Brem in StAAG R01.J02/34, Fasz. 57, Fasz. 84, R02.J02/145, Fasz. 95.

²² Die Einwohnergemeinde heisst Rudolfstetten-Friedlisberg und besteht aus den beiden Ortsgemeinden Rudolfstetten und Friedlisberg. – 150 Jahre Aargau (wie Anm. 16) , S. 24.)

²³ Lichtmess ist am 2. Februar (Fest Mariä Reinigung). An Lichtmess beginnt für die Bauern die Frühlingsarbeit; zu dieser Zeit wurden früher die neuen Dienstleute eingestellt.

gelegt, wo es bei der Geburt gefallen und sich darauf wieder in die Wohnstube begeben; allein die Meisterin, an den Händen der Magd Blutflecken bemerkend, habe Böses geahnet und sich in die Kammer begeben, wo sie das Kind neben dem Bette auf dem Boden liegend gefunden und der schleunigst herbei gerufene Arzt habe noch einige Lebenszeichen bemerkt und mit treuem Pflichteifer die Rettung des Kindes versucht, dessen Tod aber schon nach einer halben Stunde erfolgt sei.»

Laut Obergericht stehe der äussere Tatbestand des Verbrechens fest, denn die übereinstimmenden Gutachten der Ärzte hätten ergeben, dass das Neugeborene vollkommen reif und lebensfähig gewesen sei, dass es nach der Geburt gelebt habe und dass es aufgrund der Gewaltanwendung durch die Mutter gestorben sei. Das Strafgesetz schreibe in § 1 vor, dass bei einem Verbrechen auch böser Vorsatz und freier Wille vorhanden sein müssten. Die Freiheit des Willens sei eine Voraussetzung für die Zurechnungsfähigkeit. In dieser Hinsicht könne Margaritha Brem sich nicht darauf berufen, dass sie bei der Tat in einem Zustand gewesen wäre, in dem sie nicht nach eigener Überlegung selbst hätte bestimmen können. Die Ärzte hätten in ihrem Gutachten zwar eine Verstandesschwäche Margaritha Brems hervorgehoben, aber diese schliesse die Zurechnungsfähigkeit nicht aus. Die Tat selbst und das Verhalten der Angeklagten während der Untersuchung zeige «die Kraft des freien Entschlusses bei ihr.» Und weiter: «Diese Kraft sei auch in andern Fällen an eine höhere Geistigkeit nicht gebunden, sondern müsse stets im Allgemeinen als vorhanden erachtet werden, wo nicht das Gegentheil aus einer Gesammtheit von Erscheinungen erhelle.» Die Meisterin habe das Wesen von Margaritha Brem mit den Worten beschrieben: «Sie, die Angeklagte, war weder gescheid noch dumm, aber grob und aufbrausend.»

In Bezug auf den Vorsatz und auf den Zeitpunkt, zu dem sie diesen gefasst hat, habe Margaritha Brem beim bezirksamtlichen Verhör angegeben, sie habe sich schon *vor* der Geburt des Kindes vorgenommen, es zu töten, falls es lebend zur Welt kommen sollte, und zwar um zehn Uhr, eine Stunde vor der Niederkunft, als sie die Windel der Meisterleute entwendet habe. Danach habe sie das Kind unbemerkt in den Bach werfen wollen. Später, beim bezirksgerichtlichen Verhör, habe Margaritha Brem plötzlich behauptet, den Vorsatz zur Kindes-tötung erst *nach* der Geburt gefasst zu haben, «allein ohne ihre abweichende Angabe diesfalls irgend anders als durch «Unwissenheit», bezüglich des Sinnes dessen, was sie früher ausgedrückt, zu begründen.» Der Richter habe sie darauf gefragt, ob sie durch das Bezirksamt so einklinken worden sei, dass sie nicht «bei guten Sinnen» auf die Fragen habe antworten können, was sie aber verneint habe. Daher, so die Argumentation des Obergerichts, könne Margaritha Brems Behauptung, sie habe das Geständnis beim bezirksamtlichen Verhör aus Unwissenheit abgelegt, nicht als ein im Sinne von § 140 GO «rechtlich begrün-

deter und irgend beachtenswerther Widerruf» angesehen werden. Auch wenn Margaritha Brem den Vorsatz zur Tat erst nach der Geburt gefasst hätte, würde das im Übrigen nichts am Tatbestand des Kindsmordes ändern.

Da also alle durch das Gesetz vorgeschriebenen Merkmale des Kindsmordes vorhanden seien, müsse der Richter die dafür vorgesehene Strafe aussprechen. Das Obergericht spricht gegen Margaritha Brem, welche die Grösse und Strafwürdigkeit ihrer Übeltat anerkenne und nun Reue bezeuge, folgendes Urteil aus: «Margaritha Brem habe sich nach §.§. 113. und 114. des P. St. G. des Verbrechens des Kindermordes schuldig gemacht und soll deshalb gemäss dem § 115. zum Tod verurtheilt sein und durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden. Sie habe auch sämtliche Untersuchungs- Gefangenschafts- und Urtheilsvollstreckungskosten zu ersezen.» Das Todesurteil trägt die Unterschrift von Obergerichtspräsident Karl Rudolf Tanner.

Am 2. April 1840 sendet der Kleine Rat ein interessantes Schreiben an das Bezirksamt Muri. Das Bezirksamt wird beauftragt, «der Margaritha Brem die stattgefundene Beurtheilung zu eröffnen, und zu unsern Händen von ihr oder nicht geschehenden Falles von ihren Anverwandten die Erklärung zu vernehmen, ob beim Grossen Rath um Begnadigung eingekommen werden wolle.» Der Schlusssatz lautet: «In Gewärtigung dieser Erklärung, die wir in bejahendem Sinne zu erhalten hoffen, versichern wir Sie...»

Der Bezirksamtmann von Muri, Josef Weibel, antwortet am 7. April 1840. Er habe Margaritha Brem der Weisung des Kleinen Rates entsprechend bezüglich eines Begnadigungsgesuches befragt und habe von ihr «verweigernde Antwort» erhalten. Das Verhalten Margaritha Brems schildert Weibel folgendermassen:

«Bei Eröffnung des Urtheiles zeigte sie sich nicht im Mindesten affizirt, und hörte den Kontext unter lauter Auflachen an. Von aller Begnadigung will sie nichts wissen, und erklärt, weder Verwandtschaft, noch Beamtete, noch der Pfarrer können sie dazu bewegen.

Die Gründe, welche sie kauderweltsch hervorrappelt, sind folgende:

1. habe sie ihre Rechnung mit dem Himmel nun abgeschlossen, und mit dem Kopfabschlagen, meint sie, sey jede Schuld bezahlt, sie spaziere via recta ins Himmelreich ein.

2. komme sie nach Baden, so werde sie in dieser Buss- und Besserungsanstalt so schlecht wie die übrigen; denn sagt sie, es komme ja kein rechter Mensch dahin, und dann könnte sie nach schwer ausgestandener Strafzeit ja doch der Dämon nehmen.

3. Während ihrer Gefangenschaft habe weder ihre Anverwandtschaft, noch die Waisenbehörde sich um sie bekümmert, und so sehe sie wohl, dass sie nach ihrer Rückunft nur verlassen wäre, und so sei es viel gescheider gleich jezt zu sterben.

Zum Gefangenwärter soll sie sich unter anderm entäussert haben, ihre Anverwandten haben sich in ihre Begnadigung nicht zu mischen, indem sie ja auch keine Strafe für sie aushalten. Wenn sie es vorziehe, sofort von der Welt zu scheiden, statt auf 24. Jahre ins Zuchthaus, so werde man ihr doch die Wahl gestatten müssen.»

Er, Weibel, habe darauf das Bezirksamt Bremgarten beauftragt, die Verwandten von Margaritha Brem und den Gemeinderat von Friedlisberg zu einem allfälligen Begnadigungsgesuch zu befragen. An Stelle einer Antwort des Bremgartener Bezirksamts seien darauf der Gemeindeammann von Friedlisberg, Jakob Brem, sowie der Bruder der Verurteilten selbst erschienen. Diesen beiden habe Margaritha Brem erneut bestimmt erklärt, dass sie von einer Begnadigung nichts wissen wolle.

Laut Gemeindeammann Brem interessiere sich die entferntere Verwandtschaft Margaritha Brems nicht dafür, ob sie lebe oder sterbe. Der nächste Verwandte sei ihr einziger Bruder, und auch diesen kümmerge es nicht. Trotzdem sei er, auf Weibels Anweisung hin, bereit, Herrn Fürsprecher Maurer, den ehemaligen Verteidiger Margaritha Brems, um die Abfassung eines Begnadigungsgesuches zu ersuchen.

Am 9. April 1840 schreibt der Kleine Rat an Bezirksamtman Weibel: «Da die den Tod wünschende Kindsmörderin Margaritha Brem von Friedlisberg auch von ihren Nächsten so viel als aufgegeben wird, so bleibt wohl kein näherer Weg zur Auswirkung ihrer Begnadigung als der am Schluss Ihres Amtsberichtes vom 7n angedeutete, dass nämlich der gewesene Vertheidiger der Delinquentin, Herr Fürsprech Maurer, zu einem solchen Schritte an den Grossen Rath vermachet werde.» Der Kleine Rat weist Weibel an, im Namen der Regierung an Maurer zu gelangen. Dieser solle innert acht Tagen entscheiden, ob er bereit sei, auf die nächste Grossratssitzung hin ein Begnadigungsgesuch für Margaritha Brem einzureichen. Der Kleine Rat mahnt zur Eile, «damit wir – nicht geschehenden Falls – diesen Zweck auf andere Weise zu erzielen im Stand seien.»²⁴

Am 14. April 1840 leitet Bezirksamtman Weibel das Begnadigungsgesuch, das Fürsprecher Maurer für Margaritha Brem im Namen ihres Bruders und der Ortsbehörde von Friedlisberg verfasst hat, an den Kleinen Rat weiter. In seinem Begleitschreiben tut Weibel – offenbar ungefragt – seine persönliche Meinung zur ganzen Angelegenheit kund: «[...] das Begnadigungsgesuch dürfte sich nach meiner Ansicht vielmehr auf die Humanität des gegenwärtigen Zeitgeistes und die Beschränktheit und Verworrenheit des Geistes der Inkulpatin stützen, als auf die Motive des vorwürfigen Gesuches.» Um die «geistige Beschränktheit» Margaritha Brems und die «Verworrenheit und Unrichtigkeit ihrer religiösen

²⁴ StAAG R01.J02/34, Fasz. 57.

Begriffe» zu zeigen, beschreibt Weibel ein Gespräch, das er mit ihr gehabt habe: «Sie stellte mich darüber zur Rede, ob ich um Begnadigung für sie beim Grossen Rathe eingekommen sey, wie der Gefangenwärter ihr berichtet habe. Auf meine Antwort, dass dies durch ihren Bruder und die Ortsbehörde wirklich geschehen sey, erwiederte sie mit Vorwürfen gegen die redliche Absicht, dass sie jetzt durchaus sterben wolle, jetzt sey sie des Himmels sicher, im Zuchthause werde sie schlecht wie die übrigen. Auf meine Gegenäusserung, dass, wenn sie sich wahrhaft zum Himmel gewendet und bewehrt habe, so werde sie auch Entschlossenheit genug besitzen, in Zukunft jedes weitere Verbrechen zu vermeiden, und von aller Lasterhaftigkeit weit sich ferne zu halten; unter Lasterhaften tugendhaft zu seyn, sey die höchste Tugend. Das wisse sie wohl, war die Erwiderung, allein wenn sie zu den Leuten komme, so thue sie wie die andern, und wenn sie in der Folge wieder schlechte Sachen mache, so habe sie darüber keine Verantwortung, man habe sie dazu gezwungen. Übrigens sey sie am Ende im Stande, sich selber fertig zu machen. Auf meine ernstesten Vorwürfe über solche Entäusserungen, sowie während der ganzen kurzen Unterredung verblieb sie in eiskalter Ruhe.»

Weibel schliesst seinen Brief an den Kleinen Rat mit einer grundsätzlichen Bemerkung: «Sonderbar gestaltet sich nun diese Begnadigungsangelegenheit, indem es sich doch noch fragt, ob es erlaubt sey, Jemanden auf dem Wege der Begnadigung eine Strafumwandlung zu zugedenken, gegen die der Inkulpat, auf Urtheil und Gesez sich stützend, protestirt. [...] Nach diesen wiederholten Notizgaben über die Weigerung der Inkulpatin zur Begnadigung will ich gewärtigen, ob Hochsie es angemessen finden, die Akten an den Tit. Grossen Rath gelangen zu lassen oder nicht.»

Ungeachtet der durch Bezirksamtmann Weibel geäusserten Bedenken leitet der Kleine Rat das Begnadigungsgesuch für Margaritha Brem am 17. April 1840 an den Grossen Rat weiter. Am 8. Mai 1840 entscheidet der Grosse Rat über das Begnadigungsgesuch zugunsten von Margaritha Brem. Die Petitionenkommission beantragt zwar einstimmig die Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe. In Bezug auf das Strafmass jedoch spricht sich eine Mehrheit der Kommission für eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe aus, eine Minderheit für eine solche von nur fünfzehn Jahren. Der Grosse Rat unter dem Präsidium von Gregor Lützelschwab wandelt die gegen Margaritha Brem ausgesprochene Todesstrafe schliesslich in eine zwanzigjährige Kettenstrafe um.

Das Begnadigungsdekret vom 8. Mai 1840 lautet: «Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Aargau tun kund hiemit: Dass Wir auf die Bitte des Jakob Leonz Brem von Friedlinsberg, um Begnadigung seiner wegen des Verbrechens des Kindsmordes durch obergerichtliches Urtheil vom 30ten Merz 1840. zum Tode verurtheilten Schwester Margaritha Brem – nach Antrag Unserer mit Untersuchung dieses Gesuchs beauftragten Commission [...] beschlossen

haben: [...] Der Margaritha Brem v. Friedlinsberg ist die Todesstrafe im Weg der Gnade dahin erlassen, dass sie statt derselben eine 20. jährige Kettenstrafe auszuhalten hat. – [...]»

Der für den Vollzug des Begnadigungsdekrets zuständige Kleine Rat richtet verschiedene Schreiben an die betroffenen Bezirksamter. Das Bezirksamt Bremgarten wird angewiesen, den Bruder Margaritha Brems als Gesuchsteller über die Begnadigung zu informieren, das Bezirksamt Muri soll die Begnadigte selbst informieren und sie in die Strafanstalt überführen lassen, und das Bezirksamt Baden wird beauftragt, die Aufnahme Margaritha Brems ins Gefängnis vorzubereiten.

Margaritha Brem verbrachte rund zwölf Jahre in der Strafanstalt Baden. Am 24. November des Jahres 1852 wurde ihr vom Grossen Rat unter dem Präsidium von Franz Waller «der Rest der Strafzeit in Gnaden nachgelassen».

Die «Täterinnen»

In diesem Kapitel wird versucht, ein Sozialprofil der typischen «Kindsmörderin» zu erstellen. Was waren das für Frauen, die ihre eigenen neugeborenen Kinder töteten? Die Untersuchung von Faktoren wie Alter, Zivilstand oder berufliche Tätigkeit ermöglicht eine erste Einordnung. Wie weit gehen die Gemeinsamkeiten der Frauen?

Alter

In allen Fällen nennen die Quellen das Alter der Frauen. Die jüngste vor Gericht gestellte «Kindsmörderin» war Josepha Kählin (1815) mit 22 Jahren. Die ältesten waren Elisabeth Dätwyler (1818) und Maria Plüss (1829), die beide 33 Jahre zählten. Als durchschnittliches Alter der zehn Frauen wurde 26,5 Jahre ermittelt.²⁵

Nicht bei allen Frauen handelte es sich um die erste Geburt. Maria Plüss war bereits viermal ausserehelich niedergekommen, das erste Mal im Alter von 19 Jahren. Elisabeth Haller (1834) hatte schon fünf eheliche Kinder, als sie der Kindestötung angeklagt wurde. Über Anna Barbara Siegrist (1838) ging das Gerücht, dass sie schon zum zweiten Mal heimlich und ausserehelich geboren habe.

Richter und Begnadigungsbehörden berücksichtigten durchaus, ob eine wegen Kindestötung angeklagte bzw. verurteilte Frau bereits früher geboren hatte oder ob es sich um ihre erste Niederkunft handelte. Im letzteren Fall wurde ihr zugute gehalten, dass sie mit den so genannten «Vorgängen bei einer Geburt» sowie «im Umgang mit Neugeborenen» unerfahren sei. Hatte eine Frau schon eine oder mehrere Geburten hinter sich, gereichte ihr das entgegengesetzte Argument zum Nachteil. Als für Anna Maria Karli (1802) nach neun Jahren Gefängnisarrest ein Gesuch um Erlass der Reststrafe gestellt wurde, führte das Justizdepartement in seinem Bericht «ihre Unerfahrenheit in Behandlung neu gebohrner Kinder» zu ihrer Entlastung an; Anna Maria Karli wurde auch als einziger ihre Jugend zugute gehalten, die «zu ihrem frevelhaften Benehmen sehr vieles beizutragen» habe. Nichtsdestoweniger lehnte der Kleine Rat eine vorzeitige Entlassung ab. Im obergerichtlichen Urteil über Elisabeth

²⁵ Um die Einordnung der Fälle zu erleichtern, wird den Namen zu Beginn eines Kapitels das Jahr der angeblichen Kindestötung beigelegt.
Quellen zum Fall von Josepha Kählin in StAAG R01.J02/13, Fasz. 14; zum Fall von Elisabeth Dätwyler in StAAG R01.J02/17, Fasz. 40.

Haller hiess es dagegen: «Als Mutter, die schon mehrere mal geboren, hätte sie nämlich, mit dem Hergang bei der Geburt vertraut ...» [sein müssen].²⁶

Das ermittelte Durchschnittsalter der «Kindsmörderinnen» von 26,5 Jahren stimmt mit ähnlichen Untersuchungen zum Thema weitgehend überein.²⁷ Dieser Wert ist auffallend hoch. Man hätte vielleicht erwartet, dass es sich um sehr junge, unerfahrene, womöglich «unschuldig verführte» Mädchen handelte. Die meisten angeklagten Frauen standen jedoch seit mehreren Jahren in der Arbeitswelt und waren es gewohnt, für sich selbst zu sorgen. Aber auch ältere Frauen um die vierzig fehlen unter den «Täterinnen»; das Delikt wurde also nicht im gleichen Masse von Frauen im gebärfähigen Alter begangen.

Zivilstand

Der Zivilstand der «Kindsmörderinnen» spielte vor dem Gesetz keine Rolle. Gemäss Kriminalstrafgesetz von 1805 war es nicht von Bedeutung, ob die Täterin ihr eheliches oder aussereheliches Kind tötete; auf «Kindsmord» stand in jedem Fall die Todesstrafe. Erst das Peinliche Strafgesetz von 1857 nahm eine Unterscheidung vor: die «Kindsmörderin» tötete neu «ihr uneheliches Kind». Sie hatte nicht mehr mit der Todesstrafe zu rechnen, sondern, je nachdem, ob sie den Tötungsvorsatz vor oder erst während bzw. nach der Geburt gefasst hatte, drohten ihr sechs bis zwanzig Jahre Zuchthaus. Die Tötung eines ehelichen Kindes dagegen wurde nach wie vor mit dem Tode bestraft.

In neun der zehn untersuchten Fälle haben wir es mit einer ledigen Mutter zu tun, und bei der einzigen verheirateten Frau handelte es sich um eine ausser-

²⁶ Quellen zum Fall von Elisabeth Haller in StAAG R01.J02/30, Fasz. 43; zum Fall von Anna Barbara Siegrist in StAAG R02.J02/142, Fasz. 30, R01.J02/33, Fasz. 23, R02.J02/143, Fasz. 24, R02.J02/145, Fasz. 48; zum Fall von Anna Maria Karli in StAAG R01.J02/2 Fasz. 44, R01.J02/12, Fasz. 32; Katholisches Pfarramt Zufikon, Tauf-, Ehe- und Totenbuch von Zufikon 1607–1797, Sterberegister der Kirchgemeinde Zufikon, geführt vom 1ten Jenner 1817 an.

²⁷ Hammer errechnet für ihr Untersuchungsgebiet ein durchschnittliches Alter von 26,6 Jahren. Meumann und Ulbricht ermitteln beide einen Wert von 24,9 Jahren. Van Dülmen kommt zum Schluss, dass die meisten «Kindsmörderinnen» 23 bis 27 Jahre alt waren. Schulte nennt ein Durchschnittsalter von 25 Jahren.

Hammer, Elke. – Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787–1849. – Frankfurt a. M., Berlin, New York, Paris und Wien 1997 (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 755), S. 68. – Meumann, Markus. – Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. – München 1995 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 29), S. 120. – Ulbricht, Otto. – Kindsmord und Aufklärung in Deutschland. – München 1990 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 18), S. 31. – van Dülmen (wie Anm. 6), S. 83. – Schulte, Regina. – Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848–1910. – Reinbek bei Hamburg 1989, S. 327.

eheliche Schwangerschaft; alle zehn Frauen können demnach als «alleinstehend» bezeichnet werden. Trotzdem lebten zwei von ihnen in einer festen langjährigen Beziehung zu den Kindsvätern. Am klarsten tritt dies bei Maria Plüss zutage: ihr Verhältnis mit dem verheirateten Johannes Muhmenthaler dauerte elf Jahre lang bis zur Anklage wegen «Kindsmord»; dreimal wurde sie von ihm geschwängert. Diese Beziehung war geprägt von einer finanziellen Abhängigkeit sowohl der Frau als auch ihrer ganzen Familie. Anna Barbara Siegrist lebte ebenfalls in einer vermutlich mehrjährigen Beziehung zum Kindsvater, von dem sie angeblich zweimal schwanger wurde. Auch diese Beziehung war von Abhängigkeit geprägt: Johann Plüss war ihr Schwager, sie lebte und arbeitete bei ihm.

Der Ledigenstatus scheint ein Charakteristikum der «Kindsmörderin» zu sein. Dieser Umstand ist vor dem Hintergrund staatlicher Reglementierung der Eheschliessung zu sehen. Angehörige der unteren sozialen Schichten wurden daran gehindert, eine legitime Familie zu gründen, indem man die Heiratslaubnis an die Erfüllung ökonomischer und rechtlicher Bedingungen knüpfte. Die Gemeinden des Kantons Aargau betrieben eine restriktive Heiratspolitik, um Arme und Fremde vom Bürgerrecht und damit vom Zugriff auf das Armengut fernzuhalten. Die Kindestötung muss deshalb auch im Zusammenhang mit gescheiterten Heiratsplänen der «Täterinnen» gesehen werden.²⁸

Tätigkeit

Womit verdienten sich die späteren «Kindsmörderinnen» ihren Lebensunterhalt? Vier Frauen werden in den Quellen ausdrücklich als Dienstmägde bezeichnet. Josepha Kählin hatte in Freiburg, in Basel und im Elsass gedient; nachdem sie merkte, dass sie schwanger war, kehrte sie in die Schweiz zurück. Elisabeth Haller arbeitete nach der Trennung von Ehemann und Kindern zunächst als Dienstmagd bei den Eheleuten Eichenberger auf dem Homberg; als sie diese Stellung wegen ihrer Schwangerschaft verlor, mietete sie sich bei den Eheleuten Haller am selben Ort ein und verdiente sich ihren Lebensunterhalt als Weberin. Sophia Steinacker (1838) war in Aarau ebenfalls Dienstmagd; sie war an einem früheren Dienstort schwanger geworden. Margaritha Brem (1839) diente bei den Brüdern Notter in Boswil; nachdem sie von einem ihrer Dienstherrn geschwängert und entlassen worden war, fand sie eine neue Stelle beim Schlosser Meier, ebenfalls in Boswil.

Bei zwei Frauen kann vermutet werden, dass sie sich ihr Brot als Dienstmägde verdienten, obwohl die Art ihrer Beschäftigung aus den Quellen nicht klar hervorgeht. Über Magdalena Köhli (1805) heisst es im Urteil, sie habe ihre

²⁸ Vgl. van Dülmen (wie Anm. 6), S. 84.

Schwangerschaft «gegen ihre Eltern, Vorgesetzte und Meisterleute» verheimlicht. Auch bei Elisabeth Dätwyler nennen die Akten nicht explizit eine Beschäftigung; da sie aber bei der Arbeit auf freiem Feld von den Wehen überrascht wurde, diente sie möglicherweise ebenfalls als bäuerliche Magd.²⁹

Mehr als die Hälfte der späteren «Kindsmörderinnen» war also als Dienstmagd beschäftigt gewesen.³⁰ Die speziellen Lebensbedingungen von Dienstmägden scheinen die Kindestötung geradezu begünstigt zu haben. Durch ihre arbeitsbedingte Mobilität – ein Stellenwechsel alle ein bis zwei Jahre war die Regel – fielen Dienstmägde aus ihrem angestammten Sozialverband heraus. Sie verfügten am jeweiligen Dienort nicht über ein genügend enges soziales Netz, das ihnen im Falle einer ausserehelichen Schwangerschaft hätte Rückhalt geben können. Die Lebenssituation von Dienstmägden war durch Fremdheit und Isolation geprägt.

Die Heimindustrie war im Aargau des 19. Jahrhunderts weit verbreitet. So waren drei Frauen zum Zeitpunkt der Anklage als Weberinnen tätig: die bei ihren Eltern lebende Maria Plüss, Anna Barbara Siegrist, die bei ihrem Schwager lebte und arbeitete und von ihm geschwängert wurde, sowie auch die bereits erwähnte Elisabeth Haller, die vorher als Magd gedient hatte.

In zwei weiteren Fällen wird die Art der Tätigkeit überhaupt nicht erwähnt. Anna Maria Karli wohnte mit ihrer Mutter und vielleicht weiteren Familienmitgliedern zusammen. Die Familie lebte vermutlich von der Landwirtschaft und hatte möglicherweise noch andere Erwerbsquellen, etwa in der Heimindustrie. Auch über Ursula Treyer (1805) wissen wir lediglich, dass sie «die Stütze ihres alten Vaters, den sie mit Händearbeit ernähren halfe», war. Auch in diesem Fall können nur Vermutungen über den Lebensunterhalt der Familie angestellt werden.

Geographische Herkunft

Die Untersuchung von nur zehn ausgewählten Einzelbeispielen ermöglicht es nicht, aus der regionalen Herkunft der Frauen allgemeine Schlüsse zu ziehen. Eine Tatsache, die im Zusammenhang mit der geographischen Herkunft steht, ist allerdings auffällig: im 19. Jahrhundert wurden nur drei der zum Tode ver-

²⁹ Quellen zum Fall von Sophia Steinacker in StAAG R01.J02/33 Fasz. 97 und Fasz. 109, R02.J02/140, Fasz. 116, R02.J02/142, Fasz. 30; zum Fall von Magdalena Köhli in StAAG R01.J02/4, Fasz. 34.

³⁰ Die Dienstmägde machen auch in anderen, z.T. quantitativen Untersuchungen die grösste Gruppe unter den «Kindsmörderinnen» aus: Hammer (wie Anm. 27), S. 80 f.; Meumann (wie Anm. 27), S. 118 f.; van Dülmen (wie Anm. 6), S. 77; Ulbricht (wie Anm. 27), S. 34; Schulte (wie Anm. 27), S. 129.

urteilten «Kindsmörderinnen» auch tatsächlich hingerichtet. Alle drei wegen «Kindsmords» hingerichteten Frauen waren praktisch Ausländerinnen.

Bei zwei Frauen handelte es sich um Nichtaargauerinnen. Magdalena Köhli stammte aus Kallnach, in der Nähe von Aarberg, im Kanton Bern. Vermutlich war sie als Dienstmagd tätig gewesen, unklar ist, ob sie in ihrem Heimatkanton oder im Aargau gedient hatte. Der Aufforderung, «in ihre Heymath zurück-zukehren», hatte sie keine Folge geleistet, sondern war statt dessen auf der Suche nach dem Kindsvater herumgeirrt, bis sie in Safenwil, Bezirk Zofingen, das Kind gebar und es tötete.

Die Schwyzerin Josepha Kählin verschlug es von ihrem Heimatort Einsiedeln als Dienstmagd erst nach Freiburg, dann nach Basel und von dort ins Elsass. Sie kehrte in die Schweiz zurück und gebar im aargauischen Göslikon, Bezirk Bremgarten. Einige Zeit lang schlug sie sich mit dem Kind bettelnd durch, bis sie in der Nähe von Spreitenbach, Bezirk Baden, die Kindestötung beging.

Die Fricktalerin Ursula Treyer aus Sisseln, im Bezirk Laufenburg, war eine gebürtige Österreicherin. Das Fricktal hatte bis 1797 zum Breisgau gehört, welches dem vorderösterreichischen Habsburg angehörte. Zwischen 1797 und 1802 hatte es unter französischer Herrschaft gestanden. Erst 1803, bei der Vereinigung der Kantone Aargau, Baden und Fricktal zum neuen Kanton Aargau, wurde Ursula Treyer Schweizerin und Aargauerin.

Magdalena Köhli, Ursula Treyer und Josepha Kählin waren die einzigen «Kindsmörderinnen» des 19. Jahrhunderts, an denen das Todesurteil auch vollstreckt worden ist. Magdalena Köhli und Josepha Kählin waren sogenannte «landesfremde Weibspersonen», wie es im Amtsjargon der Zeit hiess.³¹ Und Ursula Treyer war sogar als Österreicherin geboren und aufgewachsen und erst zwei Jahre vor ihrer Hinrichtung Aargauerin geworden.

Schulische und religiöse Kenntnisse

Bildung war ein zentrales Thema der Aufklärung gewesen. Das Schulgesetz des Kantons Aargau von 1805 schrieb erstmals eine allgemeine Schulpflicht ab dem sechsten Lebensjahr und eine eigene Schule für jede politische Gemeinde vor. Der Schulaustritt sollte dann erfolgen, wenn das Kind lesen, schreiben und wenn möglich rechnen konnte und in der Religionslehre ausreichend unterrich-

³¹ AusländerInnen mussten umso mehr auffallen als es fast keine gab: 1803 lebten 0,6% nicht aargauische SchweizerInnen und 0,3% NichtschweizerInnen im Kanton Aargau. Erst 1814 wurde das Recht auf freie Wohnsitznahme innerhalb des Kantons eingeführt; die grosse Mehrheit der Bevölkerung lebte jedoch im Heimatort. – Staehelin, Heinrich. – Geschichte des Kantons Aargau, 2. Band, 1830–1885. – Baden 1978, S. 153.

tet war. Die gesetzlichen Vorschriften waren jedoch nicht leicht durchzusetzen. Es bestanden grosse Unterschiede einerseits zwischen Stadt und Land und andererseits zwischen katholischen und protestantischen Gebieten. Die Lehrer waren oft schlecht oder gar nicht ausgebildet und arbeiteten daneben noch in der Landwirtschaft oder in einem Gewerbe. Der Unterricht fand hauptsächlich im Winter statt, weil man die Kinder im Sommer auf dem Feld brauchte.

Über welche schulischen und religiösen Kenntnisse verfügten die als «Kindsmörderinnen» angeklagten Frauen? Die Quellen machen dazu wenige beiläufige Aussagen. Über Magdalena Köhli erfahren wir ausdrücklich, dass sie des Schreibens nicht mächtig gewesen sei: Notar F. S. Müller verfasste das Begnadigungsgesuch zuhanden des Kleinen Rates «namens der Petentin, und da diese nicht schreiben kann auf ihr Ansuchen». Darin bezeichnete er Magdalena Köhli als «einfältiges Baurenmädchen». Allerdings bedienen sich solche Schriften einer besonderen Rhetorik, weshalb bei deren Interpretation Vorsicht geboten ist. Vermutlich hätte Magdalena Köhli, angenommen sie wäre des Schreibens kundig gewesen, das Gesuch trotzdem nicht selbst verfasst; insofern ist die Aussage Müllers zu relativieren. Keines der vorliegenden Begnadigungsgesuche wurde von den «Kindsmörderinnen» selbst geschrieben, auch trägt keines ihre Unterschrift oder ihr Zeichen.

Ursula Treyer war im österreichischen Fricktal aufgewachsen, das in schulischer Hinsicht dem Aargau voraus war. Trotzdem erfahren wir von Ursula Treyer, dass sie «ohne Unterricht und Bildung» aufgewachsen sei. Weder ihr Vater noch ihre Schwester konnten schreiben; sie versahen das Gesuch um Ursula Treyers Begnadigung mit ihren Kreuzen.

Es wäre interessant zu wissen, ob sich im Nachlass der «Kindsmörderinnen» Bücher befunden haben, etwa eine Bibel oder ein Gesangbuch. Alle Kinder besuchten den Religionsunterricht, und der Besuch des Gottesdienstes war Pflicht; über beides sowie über den sittlichen Wandel wachten die Sittengerichte. Ob diese Verordnungen in der Praxis auch befolgt wurden – während der Erntezeit etwa dürfte der Kirchenbesuch von Dienstmägden durch die Meisterleute eingeschränkt worden sein –, ist jedoch fraglich, und der Besitz gerade solcher Bücher bedeutet nicht, dass die Frauen diese auch lesen konnten, gehörten sie doch zur üblichen Ausstattung, zum «Sonntagsputz» der Leute.

Der Kirchenbesuch erfüllte auch andere Funktionen als die, Gottes Wort zu hören. Er bot auch die Möglichkeit der Repräsentation und der sozialen Kontrolle. Die Pflicht, den Gottesdienst zu besuchen, brachte eine ausserehelich Schwangere vermutlich in eine schwierige Lage: ging sie zur Kirche, bestätigte sich unter Umständen für alle KirchgängerInnen das Gerücht ihrer Schwangerschaft, tat sie es nicht, verstärkte sich der Verdacht gegen sie womöglich, und sie konnte vor das Sittengericht zitiert werden. Zu dieser Problematik geben die Quellen jedoch keinerlei Hinweise.

Im Zusammenhang mit der religiösen Bildung der Frauen ist Elisabeth Dätwyler Auffassung ihrer eigenen Tat aufschlussreich; sie sah sich als ein Opfer des Teufels: «Ich bin ganz von Verstand gekommen, und habe gar nicht an Gott denken können, ich konnte nicht beten, ich war ganz verstockt, es ist mir leid, dass ich das habe müssen thun, der Böse hatte ganz überhand genohmen bey mir.»

Auch Margaritha Brems «religiöse Begriffe», die von Bezirksamtman Weibel als «verworren und unrichtig» bezeichnet wurden, sind bemerkenswert. Margaritha Brem glaubte gemäss Weibels Darstellung, dass durch ihren Tod die Gewalttat an ihrem Kind gesühnt sei und ihre Seele für den Himmel gerettet werde. Deshalb weigerte sie sich beharrlich, um Begnadigung zu bitten und kämpfte, wenn auch vergeblich, für den Vollzug des über sie ausgesprochenen Todesurteils.

Die «höchst mangelhaften und zum theil verkehrten Religionsbegriffe» waren auch im Begnadigungsverfahren von Anna Barbara Siegrist ein Thema. Dass die «Kindsmörderinnen» tief religiös waren und ihre Tat als schwere Schuld empfanden, kann erahnt werden. Anna Barbara Siegrist rief unmittelbar nach der Tötung «Gott sei diesem Kinde gnädig!» aus und verlor das Bewusstsein. Pfarrer Keller, der sie im Kerker betreute, bescheinigte «ihre jetzige tiefe Reue» sowie «das Erwachen ihres moralischen und religiösen Gefühles».

Wiederholt fand das religiöse und sittliche Verhalten der «Kindsmörderinnen» Erwähnung. Von Magdalena Köhli hiess es, sie habe die Religion geliebt; sie erhielt von ihren Meisterleuten ein gutes Zeugnis, das sich auch auf ihre «Religiosität» bezog. Bei Ursula Treyer wurde ihr sittliches Betragen hervorgehoben.

Eine erste Annahme, dass es sich bei den «Kindsmörderinnen» eher um Katholikinnen gehandelt habe, weil die Bevölkerung der katholischen Gebiete ärmer gewesen sei, hat sich nicht bestätigt. Staehelin betont, dass sich die wirtschaftliche und soziale Struktur des Aargaus im 19. Jahrhundert nicht nach den Konfessionsgrenzen bestimmen lasse und ein wirtschaftlicher Rückstand der katholischen Gebiete nicht nachgewiesen werden könne.³² Von den untersuchten zehn «Kindsmörderinnen» waren je die Hälfte reformiert beziehungsweise katholisch. Eine unterschiedliche Behandlung und Beurteilung der angeklagten Frauen aufgrund ihrer Konfession lässt sich kaum feststellen, und von den drei Hingerichteten war eine reformiert, zwei waren katholisch.

³² Staehelin (wie Anm. 31), S. 230 f.

Soziale Herkunft und Familienverhältnisse

Eine Durchsicht der Quellen im Hinblick auf die Frage nach der sozialen Herkunft der Angeklagten ergibt einige wenige Informationen. Sie erlauben Rückschlüsse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Herkunftsfamilien und werfen ein Licht auf die Lebensbedingungen der späteren «Kindsmörderinnen». Auch die Frage, ob die «Kindsmörderinnen» Waisen waren oder Verwandte hatten, ist von Interesse, denn die Familienverhältnisse konnten ihre Handlungsweise beeinflussen.

Die untersuchten Frauen stammten alle aus der ländlichen Unterschicht. Die Quellen machen in sechs Fällen eine explizite Angabe zur wirtschaftlichen Situation der Angeklagten. Bei fünf Frauen heisst es im Gerichtsurteil, sie seien «ohne Vermögen bzw. gänzlich vermögenslos»; einzig Margaritha Brem war «von einigem Vermögen». Die Information über allfällig vorhandene finanzielle Mittel der Angeklagten war wegen der anfallenden Untersuchungs-, Gefangenschafts- und gegebenenfalls Hinrichtungskosten von Bedeutung. Waren die Verurteilten zur Bezahlung nicht in der Lage, so mussten die Angehörigen für die Kosten aufkommen oder notfalls die Heimatgemeinde.

Die Eltern von Magdalena Köhli lebten noch. Ihr Vater war Handwerker, ein Zimmermann. Über ihre Lebensumstände erfahren wir jedoch sehr wenig. Bei der Niederkunft befand sich Magdalena Köhli in einem fremden Kanton, weit weg von ihrer Familie.

Anna Maria Karli und Ursula Treyer hatten noch je einen Elternteil. Beide lebten zu Hause, Anna Maria Karli bei Mutter und Bruder, Ursula Treyer bei Vater und Schwester. Es ist unwahrscheinlich, dass die Angehörigen nichts von der Schwangerschaft wussten. Bei beiden Frauen misslang jedoch die Vertuschung ihrer Niederkunft, obwohl enge Familienangehörige vorhanden waren.

Josepha Kählin verlor früh ihre «armen aber rechtschaffenen Eltern». Sie musste ihre Heimat Schwyz «armutshalber» verlassen und war «als eine mittellose Waise» gezwungen, «ihr Brodt bei fremden zu suchen». Sie beging die Kindestötung in einer völlig verzweifelten Notlage.

Über Elisabeth Dätwyler heisst es, sie sei «unehlicher Geburt», gehöre niemandem an und sei «fremd in dieser Welt». Bedeutet dies, dass sie keinerlei Angehörige hatte? Jedenfalls kümmerte sich niemand darum, ein Gesuch um Begnadigung für sie zu stellen, weder irgendwelche Verwandte noch ihre Heimatgemeinde.

Auf grössten Rückhalt in der Familie konnte Maria Plüss zählen, die im Kreis ihrer Eltern und ihrer 14-jährigen illegitimen Tochter lebte. Viermal gebar sie ein aussereheliches Kind, zum Teil mit Hilfe ihrer Mutter. Bei der Beseitigung der drei Kindsleichen half der Kindsvater. Die ganze Familie profitierte materiell von der sexuellen Beziehung zwischen Maria Plüss und dem «Staatsbannwart»

Johannes Muhmenthaler; er verschaffte ihrem Vater Arbeit und verwöhnte die Familie seiner jungen Geliebten mit Geschenken. Der Vorwurf des Appellationsgerichts an die Mutter von Maria Plüss, sie habe ihrem Ehemann als Hausvater die Schwangerschaften der Tochter nicht angezeigt, mutet lächerlich an. Es erscheint als höchst unglaublich, dass dieser von der Beziehung seiner Tochter zu Muhmenthaler und deren Folgen nichts gewusst haben sollte.

Margaritha Brem war Waise, hatte aber einen Bruder, zu dem sie offenbar keinerlei Beziehung pflegte. Sie bat ihn nicht um Hilfe, und er musste geradezu gezwungen werden, sich für seine Schwester einzusetzen. Margaritha Brem klagte, dass sich ihre Verwandten nach ihrer Festnahme nicht um sie gekümmert hätten und dass sie, wenn sie nach einem langjährigen Zuchthausaufenthalt freigelassen würde, «nur verlassen wäre».

Das soziale Umfeld einer ledig Geschwängerten spielte eine bedeutungsvolle Rolle hinsichtlich der Umstände, die in einen «Kindsmord» mündeten. Die Familie, die Dorfgemeinschaft, die Dienstherrschaft, der Kindsvater, das Mitgesinde konnten den Frauen im Falle einer ausserehelichen Schwangerschaft Rückhalt geben oder ihnen im Gegenteil jede Unterstützung verweigern.

Mindestens sechs Frauen besaßen noch lebende Angehörige. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass sie in ihrer Notlage auch auf deren Hilfe hätten zählen können. Möglicherweise erlaubte die wirtschaftliche Situation der Eltern oder Geschwister eine hinreichende Unterstützung nicht. Dieser Fall wäre bei Ursula Treyer denkbar, die im Gegenteil ihrerseits für den alten Vater aufkommen musste; ein Kind wäre eine zusätzliche Belastung gewesen. In manchen Fällen ist es auch zweifelhaft, ob Angehörige die Bereitschaft besaßen hätten, eine ledige Mutter vorübergehend aufzunehmen. Margaritha Brem war sich bewusst, dass sie auf keinerlei verwandtschaftliche Hilfe zählen konnte.

Die Kindestötungen: Von der ausserehelichen Sexualität zum «Kindsmord»

In diesem Kapitel sollen die einzelnen Etappen, die zur Kindestötung führten, aufgezeigt werden. Der Weg zum «Kindsmord» begann mit der Zeugung eines illegitimen Kindes, führte über die verheimlichte Schwangerschaft zur heimlichen Geburt und endete mit der Tötung des Neugeborenen. In diesem Zusammenhang spielte die rechtliche Reglementierung vorehelicher Sexualität eine wichtige Rolle.

Aussereheliche Sexualität

Seit dem 17. Jahrhundert war die aussereheliche Sexualität seitens der kirchlichen und weltlichen Obrigkeiten kriminalisiert worden; Sexualität sollte nur noch innerhalb der Ehe stattfinden. Auch der Kanton Aargau betrachtete es, wie schon die vorrevolutionären Obrigkeiten, als seine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass seine BürgerInnen ein gesittetes, gottgefälliges Leben führten. In jedem Kirchensprengel gab es ein Sittengericht.³³

Staatliche Normen einerseits und gesellschaftliche Praxis andererseits klafften jedoch auseinander. Trotz der obrigkeitlichen Kriminalisierung wurde die voreheliche Sexualität von der ländlichen Gesellschaft unter bestimmten Bedingungen akzeptiert. War den sexuellen Kontakten ein Eheversprechen vorausgegangen, beabsichtigte das Paar also zu heiraten, so war vorehelicher Geschlechtsverkehr weder unüblich noch verwerflich, sondern entsprach dem traditionellen Heiratsmuster. Gemäss Staehelin war um 1850 die Mehrheit der Aargauer Bräute an ihrem Hochzeitstag schwanger.³⁴

Allerdings war es den Männern wegen der gesetzlichen Ehehindernisse nicht immer möglich, ein allfällig abgegebenes Eheversprechen auch einzulösen. So legte Ulrich Käppeli, mit dem sich die schwangere Maria Plüss (1829) einliess, um ihm ihr Kind unterzuschieben, zwar ein schriftliches Eheversprechen ab, dieses wurde jedoch von seiner Heimatgemeinde angefochten. Die zahlreichen Vaterschaftsprozesse sprechen dafür, dass viele Männer solche Eheversprechen abgaben, ohne diese im Falle einer Schwangerschaft ihrer Partnerin auch einhalten zu können oder zu wollen.

³³ Organisation der Sittengerichte. Gesetz vom 17ten Heumonat 1803. – In: Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen, Band 1. – Aarau 1808, S. 61–65. – Die Abschaffung der Sittengerichte erfolgte erst 1868.

³⁴ Staehelin (wie Anm. 31), S. 160.

Welcher Art waren die sexuellen Kontakte der «Kindsmörderinnen»? Maria Plüss hatte insgesamt mit fünf Männern aussereheliche sexuelle Beziehungen: mit Jakob Zimmerli, dem Vater ihrer Tochter, mit Ulrich Käppeli, dessen «nächtlichen Besuch» sie «einmal» empfing, mit Plüss, dem Sohn des Zimmermanns von Oberriken, mit dem sie «näheren Umgang» pflegte, mit Jakob Plüss, dem sie «nächtliche Besuche» gestattete sowie mit Johannes Muhmenthaler, von dem sie dreimal geschwängert wurde. Maria Plüss, Anna Barbara Siegrist (1838) und Elisabeth Haller (1834) gingen sexuelle Beziehungen ein, die nicht nur gegen die staatlichen und kirchlichen, sondern auch gegen die sozialen Normen verstießen: in den ersten beiden Fällen waren die Kindsväter verheiratet und Elisabeth Haller hatte selbst einen Ehemann.

Das Gericht interessierte sich nur insoweit für die Kindsväter, als deren mögliche Mittäterschaft an der Kindestötung ausgeschlossen werden musste. Drei der Kindsväter sind namentlich bekannt. Am meisten wissen wir über die Beziehung zwischen Maria Plüss und ihrem mehrfachen Schwängerer. Das liegt daran, dass Johannes Muhmenthaler wegen «Vorschubs und Theilnahme» am «Kindsmord» sowie wegen «Mitschuld» an der Abtreibung mitverurteilt wurde. Der 52jährige Staatsbannwart war verheiratet und Vater von zwei Söhnen. Seine langjährige Beziehung zu Maria Plüss bescherte ihr drei Schwangerschaften und war gekennzeichnet durch eine materielle Abhängigkeit seitens ihrer Familie. Muhmenthaler missbrauchte seine Machtposition skrupellos. Um sich von jedem Verdacht einer Vaterschaft zu schützen, nötigte er Maria Plüss dazu, sich mit verschiedenen Männern einzulassen und nahm mehrere gefährliche Abtreibungsversuche vor. In den Worten, mit denen das Gericht die Beziehung zwischen Maria Plüss und Johannes Muhmenthaler umschreibt, kommt dessen Wertung zum Ausdruck: «sträflicher Umgang, verbrecherische Verbindung, strafbares Verhältnis zur Befriedigung ihrer thierischen Lüste.»

Auch die Beziehung von Anna Barbara Siegrist zu ihrem Schwager Johann Plüss, die offenbar zu zwei Schwangerschaften führte, war von sexuellem Missbrauch seitens des Kindsvaters geprägt. Anna Barbara Siegrist lebte unter dem Dach ihres Schwagers, der sie als Heimarbeiterin beschäftigte. Sie wurde von Plüss «nach langem Widerstreben durch Drohungen und üble Behandlung zu unerlaubtem Umgang vermacht». Auch hier bestand ein Abhängigkeitsverhältnis. Die Abhängigkeit scheint auch emotionaler Art gewesen zu sein, denn Anna Barbara Siegrist versuchte nach der Entdeckung offenbar, Johann Plüss zu schützen: sie betonte mehrmals, die Tat alleine, ohne den Rat, das Vorwissen oder die Hilfe eines Dritten begangen zu haben. Weiter gab sie als Motiv für die Kindestötung an, sie habe ihre und des Schwagers Schande verbergen wollen.

Der Schwängerer von Margaritha Brem (1839) ist mit Nachnamen bekannt. Es war einer der Brüder Notter von Boswil, bei denen sie an Lichtmess 1839 eine Dienststelle angetreten hatte. Mit ihm hatte sie «zu wiederholten Malen

Geschlechtsumgang gepflogen». Ein halbes Jahr später wurde sie «wegen Verdachts der Schwangerschaft» entlassen. Diese Beziehung war dem Anschein nach ebenfalls von der Abhängigkeit der Dienstmagd einerseits und deren sexueller Ausbeutung durch den Dienstherrn anderseits charakterisiert. War Notter verheiratet? Hatte er Margaritha Brem zum Geschlechtsverkehr gezwungen? Oder hatte er ihr die Ehe versprochen? Darüber kann nur spekuliert werden.

Maria Plüss und Anna Barbara Siegrist pflegten zu den Kindsvätern eine langjährige Verbindung. Bei den anderen Frauen scheinen die Beziehungen zu den Kindsvätern häufig flüchtiger Art gewesen zu sein. So hatte die Magd Sophia Steinacker (1838) «mit einem fremden Schreinersgesellen an einem frühern Dienstorte Umgang gepflogen». Schulte weist auf die Flüchtigkeit der Liebesbeziehungen zwischen Knechten und Mägden hin. Da das Gesinde nur ein oder zwei Jahre an demselben Arbeitsplatz blieb, brach der Kontakt in vielen Fällen ab, nachdem einer der Partner die Stelle gewechselt hatte. Die Schwangerschaften der Dienstmägde Magdalena Köhli (1805), Josepha Kählin (1815), Elisabeth Dätwyler (1818) oder Sophia Steinacker könnten auf flüchtige Bekanntschaften, wie Schulte sie beobachtet hat, zurückgehen.³⁵ Trotzdem hegten die Frauen wohl vielfach Heirats Hoffnungen, wie vermutlich Magdalena Köhli, die auf der Suche nach dem Kindsvater durchs Land irrte in der Hoffnung, «sie werde ihren Verführer noch auffinden, sich ihm entdecken, und durch Bitten und Betheürungen ihn bewegen können, dass er an ihrem Kinde die Vaterpflichten übernehme».

Problematisch wurden derart flüchtige und in keiner Weise legitimierte sexuelle Kontakte dann, wenn eine aussereheliche Schwangerschaft daraus folgte. Eine illegitime Schwangerschaft ohne Aussicht auf Heirat bedeutete für eine Frau den Verlust ihrer sexuellen Ehre und den Verlust von Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten. Josepha Kählin verlor ihre Dienststelle in Freiburg «wegen unsittlichem Wandel». Elisabeth Haller und Margaritha Brem wurden von ihren Dienstleuten entlassen, als diese ihre Schwangerschaft bemerkten. Waren Frauen in Armutsstatistiken ohnehin schon übervertreten, stieg ihr Armutsrisiko mit einer illegitimen Schwangerschaft markant.³⁶ Kein Wunder, dass die Frauen diese so lange wie möglich zu verheimlichen trachteten.

³⁵ Schulte (wie Anm. 27), S. 146.

³⁶ Schnegg, Brigitte. – Armut und Geschlecht. – In: Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.) / Hrsg. v. Anne-Lise Head und Brigitte Schnegg. – Zürich 1989, S. 9–17, S. 15 f.

Verheimlichung der Schwangerschaft und heimliche Niederkunft

Die Sittengerichte wachten allgemein über «jene, die im Rufe eines unsittlichen Wandels» standen und besonders über Frauen, die einer ausserehelichen Schwangerschaft verdächtigt wurden. In §13 des Gesetzes über die Sittengerichte heisst es: «Wenn ledige Weibspersonen sich im Verdacht der Schwangerschaft befinden, so hat das Sittengericht solche dem Friedensrichter anzuzeigen.» Unverheiratete Frauen gerieten also bereits wenn sie schwanger wurden unter die Kontrolle von Amtsmännern.

Die aargauische Strafgesetzgebung von 1805 zählte die Verheimlichung der Schwangerschaft zu den klaren Indizien für eine beabsichtigte Kindestötung: «Als Anzeigen ... können betrachtet werden: ... Vorsetzliche Verheimlichung der Schwangerschaft, besonders im Fall hartnäckigen Lügners, wenn die Beschuldigte darüber von Personen befragt worden, welche hiezu das Recht oder Pflicht hatten.» (§§ 161 und 162 der Gerichtsordnung)

Bei acht der zehn Frauen heisst es in den Akten ausdrücklich, sie hätten ihre Schwangerschaft verheimlicht. So wich Magdalena Köhli allen «mit ihr vorgenommenen und an sie gedungenen Nachforschungen und Zumuthungen» aus; sie verheimlichte und verleugnete ihre Schwangerschaft «gegen ihre Eltern, Vorgesetzte und Meisterleute immerdar und bis nach der Geburt».

Elisabeth Dätwyler wurde vom Gemeindeammann von Staffelbach zweimal wegen ihrer Schwangerschaft befragt; sie bestritt beide Male, schwanger zu sein. Andererseits bestätigte sie gegenüber mehreren Leuten ihren Zustand, teilweise nachdem sie darauf angesprochen worden war, teilweise von sich aus. Offenbar hatte Elisabeth Dätwyler nichts dagegen, Personen aus ihrem sozialen Umfeld die Schwangerschaft zu eröffnen; wahrscheinlich liess es sich auch nicht vermeiden, dass diese sie bemerkten. Gegenüber einer Amtsperson aber konnte sie ihren Zustand wegen der drohenden Konsequenzen nicht zugeben.

Für Dienstmägde bot ein Stellenwechsel, ob freiwillig oder nicht, eine gute Möglichkeit, die Schwangerschaft weiterhin geheimzuhalten. Die neue Umgebung kannte die Frau nur im schwangeren Zustand und ging vielleicht davon aus, es handle sich um deren natürliche Figur. Sophia Steinacker war bereits schwanger, als sie in Aarau eine neue Anstellung annahm. Bei Elisabeth Haller und Margaritha Brem jedoch, denen wegen der Schwangerschaft die Stelle gekündigt worden war und die beide in der gleichen Ortschaft eine neue Verdienstmöglichkeit fanden, kann es sich nicht um eine Strategie zur weiteren Verheimlichung gehandelt haben. Das Gerede über ihren Zustand hatte wahrscheinlich längst die Runde gemacht.

Wie stellten Frauen früherer Zeiten, zu denen es weder Urintest noch Ultraschall gab, fest, dass sie in anderen Umständen waren? Duden beschreibt es so: «Es war einmal eine Zeit, da hat es sich bei Frauen unter dem Herzen geregt.

Und wenn das geschah, dann wusste die Frau, dass sie wirklich mit einem Kind schwanger ging.»³⁷ Die erste Kindsregung bedeutete immer eine Überraschung.

Seit der Antike hatten die Ärzte es hingenommen, dass nur die Frau selbst wissen konnte, ob sie wirklich schwanger war oder nicht. Wilhelm Gottfried von Plouquet (1744–1814) brach mit dieser Tradition. Er gehörte zur ersten Generation von Ärzten, die im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert begannen, den Frauenleib zu befühlen und so die Schwangerschaft von aussen entdecken wollten. Für ihre Untersuchungen standen ihnen in erster Linie die Körper von ausserehelich Schwangeren in Gebärhäusern zur Verfügung. Dieser Umbruch hing mit der Kriminalisierung von ledigen Schwangeren zusammen. Plouquets Fahnden nach heimlichen Schwangeren stand im Kontext des Diskurses zur Verhütung des «Kindsmords».³⁸

Hält man sich diese Entwicklung vor Augen, erscheinen die auf den ersten Blick unglaublichen Behauptungen vieler «Kindsmörderinnen», sie hätten lange nicht gewusst, dass sie schwanger seien, als plausibel. Anna Barbara Siegrist war sich anfänglich ihres Zustandes nicht sicher. Als sie ihrer Schwangerschaft schliesslich gewiss war, entschloss sie sich, das Kind zu töten. Diesen Gedanken habe sie zehn Wochen lang bis zur Geburt gehegt. War ihr demnach erst zehn Wochen vor der Geburt klar geworden, dass sie schwanger war? Maria Plüss dagegen traute sich nicht, einen anderen Mann als Schwängerer anzugeben, wie der wahre Kindsvater verlangt hatte, weil sie zum Zeitpunkt des «näheren Umgangs» mit jenem «schon fünfzehn Wochen schwanger gegangen sei». Maria Plüss wusste demnach ziemlich genau, in welchem Stadium der Schwangerschaft sie sich befand. Welche Bedeutung der Kindsregung zugemessen wurde, zeigt sich im Fall von Elisabeth Haller, die einen Tötungsvorsatz stets abstritt: sie habe die Zwillinge für tot gehalten, denn seit mehr als acht Tagen vor der Geburt habe sie keine Kindsregung mehr verspürt.

Die Frauen versuchten, ihre Schwangerschaft so lange wie möglich geheimzuhalten. Die berechtigte Angst vor dem Verlust der Arbeitsstelle, und damit um den Fortbestand des Lebensunterhaltes, dürfte bei der Verheimlichung eine wichtige Rolle gespielt haben. Ob sie dabei bereits die Tötung des Kindes planten, wie ihnen das Gesetz unterstellte, lässt sich kaum sagen. Oft ist die Verheimlichung wohl als vorläufige Strategie zu bewerten, in der Hoffnung vielleicht, dass sich das Problem von selbst lösen werde, durch einen Abort oder eine Totgeburt etwa.

³⁷ Duden, Barbara. – Die «Geheimnisse» der Schwangeren und das Öffentlichkeitsinteresse der Medizin. Zur sozialen Bedeutung der Kindsregung. – In: Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte/Hrsg. v. Karin Hausen und Heide Wunder. – Frankfurt a. M. und New York 1992 (Geschichte und Geschlechter 1), S. 117–128, S. 117.

³⁸ Duden (wie Anm. 37), S. 118 f.

Ein weiteres Glied in der juristischen Indizienkette war die heimliche Niederkunft. Die aargauische Strafgesetzgebung zählte sie, neben der Verheimlichung der Schwangerschaft, zu den Indizien für «Kindsmord»: «Als Anzeigen ... können betrachtet werden: ... Heimliche Absetzung der Geburt und Unterlassung, Hülfe herbei zu rufen, wo sie möglich war.» (§§ 161 und 162 der Gerichtsordnung)

Anna Maria Karli (1802) verliess nachts ihre Mutter, bei der sie schlief, und begab sich zum nahen Viehstall, wo sie ihr Kind anscheinend ohne fremde Hilfe zur Welt brachte. Es ist anzunehmen, dass die Mutter sehr wohl von der Schwangerschaft ihrer Tochter wusste. Weshalb sie ihr bei der Geburt nicht Beistand geleistet haben soll, ist unerklärlich. Das Appellationsgericht machte Anna Maria Karli denn auch zum Vorwurf, dass sie durch die heimliche Geburt der «nöthigen und möglichen Hülfe» absichtlich ausgewichen sei oder diese «herbeizurufen unterlassen» habe.

Elisabeth Haller wurde in den frühen Morgenstunden von den Wehen geweckt und gebärte ihre Zwillinge allein. Ihre Kammer stiess an das Schlafzimmer der Eheleute Haller, bei denen sie sich eingemietet hatte. Neben der Verheimlichung der Schwangerschaft und der heimlichen Geburt legte ihr das Obergericht auch den Umstand zur Last, dass sie es unterlassen habe, Hilfe herbeizurufen, obwohl diese so nahe gewesen wäre.

Sophia Steinacker war im Stall beim Melken als die Geburt einsetzte. Sie kam ohne Hilfe nieder, tötete das Kind, versteckte es in einer Krippe und setzte ihre Arbeit fort.³⁹ Auch ihr warf das Obergericht vor, dass sie es unterlassen hatte, Hilfe herbeizurufen.

Fast alle Frauen standen die Geburt alleine durch und nahmen keine Hilfe in Anspruch, obwohl meist im selben Haus, manchmal auch im selben Zimmer, wenn nicht sogar im selben Bett jemand anwesend gewesen wäre. Damit war nach Gesetz ein weiteres Indiz für die Vorsätzlichkeit des «Kindsmords» erfüllt.

«Kindsmord»

Auf welche Art und Weise töteten die Mütter ihre neugeborenen Kinder? Wie stellen sich die Umstände bei den angeblichen «Kindsmorden» gemäss den Akten dar? Elisabeth Haller wurde frühmorgens durch starken Blutabgang ge-

³⁹ Schulte ist bei den von ihr untersuchten Fällen immer wieder auf die Abfolge Arbeit – Geburt – Arbeit gestossen. Schwangerschaft und Geburt waren bei den bäuerlichen Mägden eingebettet in Arbeitsabläufe. Um ihren Arbeitsplatz nicht zu gefährden, erfüllten die Schwangeren ihre Pflichten bis zum Augenblick der Geburt und setzten ihre Arbeit danach fort, als ob nichts geschehen wäre. – Schulte (wie Anm. 27), S. 152–155.

weckt. Die Geburt selbst ging leicht und schnell vor sich: sie gebar zwei Knaben. Unmittelbar danach jedoch stellten sich heftige Schmerzen ein, und die Mutter verlor für etwa eine Viertelstunde das Bewusstsein. Die Kinder lagen zwischen ihren Beinen in einer Vertiefung des Bettes inmitten von Blut und Schleim. Als Elisabeth Haller wieder zu sich kam, gaben die Neugeborenen kein Lebenszeichen von sich. Sie hielt sie für tot, trennte die Nabelschnur mit einem Sackmesser durch und legte die Kinder beiseite.

Als die Geburt einsetzte, befand sich Sophia Steinacker im Stall beim Melken. Sie gebar in halb sitzender, halb kauender Stellung. Das Kind fiel dabei mit dem Kopf voran zu Boden und blieb auf dem Rücken liegen. Es schrie nicht, bewegte aber die Arme. Sophia Steinacker hob das Kind auf und schlug es zweimal gegen die Wand. Das erinnert an die Methode, die beim Töten junger Tiere, etwa Katzen, angewendet wird. Schulte sieht in dieser sehr rohen Art der Kindestötung den Ausdruck von starker Abwehr und von Gefühlen der Angst und Hilflosigkeit gegenüber dem Neugeborenen.⁴⁰

Anna Maria Karli gebar in einem Viehstall bei ihrem Wohnhaus. Nachdem sie kein Lebenszeichen an dem Neugeborenen wahrgenommen hatte, versteckte sie es zusammen mit der Nachgeburt. Offenbar verübte sie keinerlei Gewalt gegen das Kind; vermutlich handelte es sich um eine Totgeburt, jedenfalls kann von einem «Kindsmord» nicht die Rede sein.

Das Kind von Maria Plüss kam mit den Füßen voran zur Welt; die Nachgeburt folgte unmittelbar. Da das Neugeborene sich weder bewegte noch einen Laut von sich gab, wickelte Maria Plüss es zusammen mit der Nachgeburt in eine Schürze und legte das Bündel auf einen Tisch. Sie schnitt die Nabelschnur mit einem Messer ab, unterband sie aber nicht, weil sie kein Leben an dem Kind bemerkte. Dann legte sie die Nachgeburt in einen Eimer, das in das Tuch gewickelte Kind auf einen Strohsack und begab sich wieder ins Bett. Auch Maria Plüss verübte keine Gewalt an dem Kind. Auch dieses Kind wurde möglicherweise tot geboren.

Magdalena Köhli legte ein Geständnis ab, dass sie «nach der Geburt mit allem Bewusstseyn ihr lebendes und schreyendes Kind ohne es gehörig zu besorgen oder besorgen zu lassen, in ihren Unterrock eingewickelt habe und auf dasselbe gekniet seye, um, wie sie sagte, seinem Schreyen und Leben ein Ende zu machen, – dass sie es so eingewickelt mehrere Stunden neben sich habe liegenlassen, dasselbe dann endlich in ihr Fürtuch gewickelt und damit in ihr Wotsäkli geschoben habe.»⁴¹

⁴⁰ Schulte (wie Anm. 27), S. 159.

⁴¹ «Fürtuch»: Schürze. – «Wotsäkli»: Sack oder Tasche aus Tuch, oben mit einer starken Schnur zum Zuziehen und an derselben in der Hand oder an einem Stecken auf dem Rücken getragen; wurde vor allem von Landleuten benutzt.

Im Fall von Ursula Treyer (1805) finden sich keine näheren Angaben über die Umstände bei der Geburt. Ursula Treyer erwürgte das Kind mit einer Schnur; es wurde mit einer fest um den Hals gewundenen Kordel und mit abgerissener Nabelschnur gefunden.

Josepha Kählin stellt einen Spezialfall dar, weil sie das Kind nicht unmittelbar nach der Geburt, sondern erst einige Wochen danach tötete, als sie realisieren musste, dass sie sich mit dem Kind nicht durchbringen konnte. Mit dem Vorsatz, den Säugling zu ertränken, ging sie in Richtung Limmat «und habe das Kind in einen auf dem Felde gefundenen Wassergraben geworfen, so fort, da dasselbe bey der Herausnahme noch Leben gezeigt, mit der Hand am Halse gewürgt, bis es die Zunge herausgestreckt, und endlich mit einem aufgegriffenen Feldstein so lange auf den Kopf geschlagen, bis es ganz tod gewesen sei». Anders als die anderen getöteten Neugeborenen war dieses Kind einige Wochen alt. Es war getauft worden, hatte einen Namen, und Josepha Kählin hatte es über längere Zeit bei sich gehabt, gestillt und gepflegt. In diesem Fall existierte eine echte Mutter-Kind-Beziehung. Es muss sehr viel Kraft kosten, ein Kind, das man kennt und als Individuum wahrgenommen hat, zu töten.

Bei Elisabeth Dätwyler setzten die Wehen ein, als sie auf dem Feld arbeitete. Während der Geburt lehnte sie sich stehend mit dem Rücken gegen ein Häuschen; das Kind kam mit dem Kopf voran auf die Welt und fiel wegen der Gebärstellung auf den Boden. Dabei wurde sein Kopf zerschmettert und die Nabelschnur riss entzwei. Die Akten erwähnen, dass Elisabeth Dätwyler nach der Geburt Gewalt an dem Kind geübt habe, worauf aber nicht genauer eingegangen wird. Ob das Kind wegen dem Sturz bei der Geburt selbst starb, wie der Verteidiger der Angeklagten meinte, oder ob es durch die danach von der Mutter verübten Gewaltanwendungen umkam, ist unklar.

Anna Barbara Siegrist arbeitete am Webstuhl, als Wehen die Niederkunft ankündigten. Auch dieses Kind fiel bei der Geburt auf den Boden, so dass die Nabelschnur riss. Das Neugeborene schrie. Anna Barbara Siegrist hob es auf, erwürgte es mit der linken Hand und verlor danach das Bewusstsein. Als sie wieder zu sich gekommen war, wickelte sie das Kind zusammen mit der Nachgeburt in Tücher und versteckte es im Strohsack ihres Bettes.

Die Magd Margaritha Brem gebär in ihrer Schlafkammer in aufrechter Stellung. Sie unternahm mehrere Versuche, das Kind zu töten und doch gelang es ihr nicht. Zuerst band sie ihm einen Strumpf fest um den Hals und knüpfte ihn zusammen, dann würgte sie es mehrmals kräftig und drückte ihm den Mund zu und schliesslich steckte sie ihm noch eine zusammengerollte Windel in den Mund. Erst jetzt hielt sie das Neugeborene für tot, aber sie irrte sich. Nach der Entdeckung des Kindes bemerkte der herbeigerufene Arzt noch Lebenszeichen an ihm und versuchte, es zu retten. Es starb eine halbe Stunde später. Wie viel braucht es, um ein neugeborenes Kind zu töten? Es ist augenscheinlich, dass es

sich um halbherzige Tötungsversuche handelte. Margaritha Brem fehlte offenbar die psychische Kraft für die Tat.

Wie lässt sich die Tötung eines neugeborenen Kindes durch seine Mutter überhaupt erklären? Schulte glaubt, im Verhalten von «Kindsmörderinnen» während Schwangerschaft und Geburt eine gemeinsame Strategie zu erkennen. Obwohl die Schwangerschaft durch das beobachtende Umfeld fast immer entdeckt wurde, beharrten die Frauen oft auf ihrer Leugnung. Die Verheimlichung und Verleugnung diente nicht nur dem Zweck, den Arbeitsplatz zu sichern oder der Schande zu entgehen, sondern sie wurzelte tiefer. Mit der Leugnung bestritten die Frauen dem Kind nicht nur vor der Aussenwelt, sondern auch vor sich selbst jegliche Identität. Sie verweigerten sich dem Wissen um das Kind und waren erst im Augenblick der Geburt gezwungen, sich diesem zu stellen. Darauf bedacht, jeglichen Kontakt mit dem Kind zu verhindern, wickelten sie das Neugeborene oft sofort in irgendwelche Tücher und vermieden jede Berührung. Das Vorgehen von Elisabeth Haller oder von Maria Plüss hat etwas Routiniertes.

Die Angst der Mütter, das Neugeborene könnte schreien, war gemäss Schulte eine doppelte: «entdeckt zu werden und mit den Bedürfnissen des hilflosen Kindes und mit den eigenen Gefühlen konfrontiert zu werden, es als lebendig zu erleben.»⁴² Magdalena Köhli wickelte ihr Kind nach der Geburt in ihren Unterrock ein und kniete auf das Bündel, um «seinem Schreyen und Leben ein Ende zu machen». Margaritha Brem knüpfte dem Neugeborenen einen Strumpf und den Hals, «damit es weder athmen noch schreien könne».

In den katholischen Gebieten des Aargaus taufte man Neugeborene früh, um ihre Seelen für den Himmel zu retten, falls sie sterben sollten. Trotzdem findet sich in den Akten kein Hinweis auf eine Nottaufe. Damit wurden die Kinder auch aus den religiösen Bindungen der Mütter ausgeschlossen.⁴³ Nur Maria Plüss und Johann Muhmenthaler, die allerdings reformiert waren, beerdigten ihre Kinder erstaunlicherweise heimlich auf dem Friedhof.

⁴² Schulte (wie Anm. 27), S. 159.

⁴³ Vergleiche dieselbe Beobachtung bei Schulte (wie Anm. 27) S. 159 f.

Das juristische Verfahren

«Das Gerede», dessen Bedeutung Schulte hervorhebt, war in vielen Fällen das auslösende Moment, das zur Entdeckung von «Tat» und «Täterin» führte. Der sozialen Kontrolle des Umfeldes konnten die «Kindsmörderinnen» nur schwer entkommen.⁴⁴

Am 29. Juni 1818 wurde in der Gegend von Zofingen eine Kindsleiche gefunden. Das Oberamt von Zofingen schrieb an den Kleinen Rat, es ruhe «der stärkste Verdacht» auf Elisabeth Dätwyler (1818), das Kind geboren und ermordet zu haben.

Ähnlich auch der Fall von Maria Plüss (1829): als der Sigrist auf dem Friedhof von Riken eine verdächtige Schachtel entdeckte und es sich herausstellte, dass sie ein totes Neugeborenes enthielt, liess der Amtsstatthalter sofort Maria Plüss holen, denn es bestand «vielseitig Verdacht verheimlichter Schwangerschaft» gegen sie.

Landjägerwachtmeister Matter von Riken, der Anzeige gegen Anna Barbara Siegrist (1838) erstattete, hatte «von glaubwürdigen Personen vernommen», dass sie kürzlich geboren habe. Matter handelte als Amtsperson, war gleichzeitig aber selbst ein Mitglied der Dorfgemeinschaft.

Auch bei Anna Maria Karli (1802) und bei Ursula Treyer (1805) führte vermutlich das Gerede der Leute zur Verhaftung der Frauen. Anna Maria Karli hatte die Kindsleiche unter einem Weidenstock an einem Bach versteckt; mehrere Wochen später wurde sie von einem Hund hervorgezerrt. Das Kind von Ursula Treyer wurde im Dorfbach von Sisseln gefunden. Auf welche Weise die Spur zu den beiden Frauen führte, geht aus den Akten nicht hervor, es müssen aber schon während der Schwangerschaften Gerüchte im Umlauf gewesen sein. Schulte spricht in diesem Zusammenhang von einer «allgemeinen Volksstimme», deren Träger eine anonyme Instanz ist, welche in gewisser Weise das Dorf repräsentiert. Der Ausgangspunkt eines «Gerüchtes» oder des «Geredes» ist nie erkennbar.

Sophia Steinacker (1838) wurde kurz nach der Geburt von ihrer Dienstgeberin angezeigt. Sie hatte die Kindsleiche in einer Krippe im Stall versteckt und mit Stroh überdeckt. Eine ärztliche Untersuchung ergab, dass sie geboren hatte; am darauffolgenden Tag wurde auch das Kind entdeckt. Die Meisterin von Margaritha Brem (1839) bemerkte Blutflecken an den Händen ihrer Magd. Sie lief in deren Schlafkammer, wo sie das Kind fand. Die Anzeige gegen Margaritha Brem wegen «Kindsmords» erstattete entweder die Meistersfrau oder der herbeigerufene Arzt, der das Kind noch zu retten versucht hatte.

⁴⁴ Schulte (wie Anm. 27), S. 166 ff.

Die Mitglieder des sozialen Umfeldes hatten die Wahl: sie konnten eine Frau anzeigen oder sich passiv verhalten. Fälle passiver Solidarität hat es sicher gegeben. Wenn jedoch die Kindsleiche gefunden wurde, nahm das juristische Verfahren seinen Lauf.

Bedeutung der Ärzte

Ärzte spielten eine wesentliche Rolle im Verfahren gegen die «Kindsmörderinnen». Sie obduzierten die Kindsleichen, untersuchten die Körper der verdächtigten Frauen und erstellten in den späteren Fällen Diagnosen über den geistigen Zustand der «Täterinnen». Mit ihren Expertisen beeinflussten sie das richterliche Urteil in massgeblicher Weise. Zwar sind die ärztlichen Gutachten in den Akten zu den untersuchten Fällen nicht enthalten, immer jedoch bezogen sich Richter, Verteidiger oder Begnadigungsbehörden bei ihren Ausführungen auf die Bewertungen der Ärzte.

Die Appellationsrichter stützten sich, als sie das Todesurteil gegen Magdalena Köhli (1805) ausfällten, auf den «Befundschein der Herren Ärzte, wonach das bei der Köhli in ihrem Wotsäkli tod gefundene Kind lebend zur Welt gekommen seye und geathmet habe, auch sein Leben nicht so bald verlohren haben würde, wenn es vom Augenblick seiner Geburt an gehörig besorgt und gepflegt worden wäre».

Auch das Todesurteil gegen Josepha Kählin (1815) stützte sich auf das «ärztliche Befinden», in dem «Merkmale verübter Gewaltthat» festgestellt wurden, «nemlich die Zersplitterung des Hirnschädels, welche den Tod des Kindes schlechthin zur Folge haben musste».

Die Obduktion der Leiche des Neugeborenen von Maria Plüss ergab, dass das Kind vollkommen reif und ausgewachsen gewesen sei und dass es nach der Geburt gelebt und geatmet habe. Durch die ununterbundene Nabelschnur hätte nach Ansicht der Ärzte zwar «leicht eine tödliche Verblutung [...] entstehen können», der Leichnam sei jedoch nicht blutleer gewesen. Die Ärzte kamen deshalb zum Schluss, dass «dieses Kind an Erstikung gestorben seie». Im Fall von Maria Plüss wird erstmals ausdrücklich ihre körperliche Untersuchung durch zwei Ärzte erwähnt. Dadurch wurde der Beweis erbracht, dass die Verdächtige kurz vorher geboren hatte.

Der Freispruch Elisabeth Hallers (1834) von der Anklage wegen «Kindsmords» kam aufgrund des bezirksärztlichen Gutachtens sowie des Obergutachtens des Sanitätsrates zustande, auf welche das Obergericht sich stützte. Zwar hätten die Zwillinge nach der Geburt gelebt und seien lebensfähig gewesen; der Tod sei durch die «Unterlassung der zum Fortleben erforderlichen Hülfe und Besorgung» erfolgt. Andererseits wird das Leben und Atmen der Kinder als

unvollkommen bezeichnet; die Neugeborenen seien doppelt gefährdet gewesen, weil sie Frühgeburten und zugleich Zwillinge waren.

Auch Sophia Steinacker wurde aufgrund der von ihrer Dienstgeberin erstatteten Anzeige amtlich untersucht. Die Untersuchung ergab, dass sie kurz zuvor niedergekommen war. Das ärztliche Gutachten über die Kindsleiche kam zum Schluss, dass das Kind etwa einen Monat zu früh geboren sei, dass es aber nach der Geburt gelebt und geatmet habe und auch lebensfähig gewesen wäre. Es seien ihm zwei absolut tödliche Verletzungen am Kopf beigebracht worden. Aufgrund der an ihm verübten Gewalt und nicht infolge des Geburtsvorganges sei es gestorben.

Die Leibesuntersuchung von Anna Barbara Siegrist bestätigte die kurz vorher erfolgte Niederkunft. Die Kindsleiche konnte erst neun Tage nach der Geburt obduziert werden. Trotzdem erachtete das Obergericht die Obduktion als aussagekräftig und behauptete, die Fäulnis hätte noch keine Veränderungen am Leichnam bewirkt. Das Obergutachten des Sanitätsrates und das bezirksärztliche Gutachten stimmten darin überein, dass das Kind höchstwahrscheinlich gelebt habe und «nach seiner leiblichen Beschaffenheit zur Lebensfortdauer geeignet gewesen» wäre. Anna Barbara Siegrist hatte behauptet, das Kind erwürgt zu haben. Die Ärzte konnten am Hals des Kindes keinerlei Spuren dafür finden, waren jedoch der Meinung, dass auch ein sehr kleiner Druck an dieser Stelle zur Erstickung führen könne; ausserdem wäre das Kind ohnehin erstickt, als die Mutter es eingewickelt und im Strohsack versteckt habe. Bei einem bezirksärztlichen Augenschein wurden Blutspuren auf dem Bett Anna Barbara Siegrists entdeckt. Erstmals bezogen sich die Oberrichter in diesem Fall auch auf eine Art «psychiatrisches» Gutachten des Sanitätsrates über die Angeklagte: Anna Barbara Siegrist sei «ein Wesen von beschränkter Urtheilskraft, leichtsinnig, unstet und unsicher in Handlungen, geneigt zur Schwärmerei, und unkräftig zur Selbstbestimmung, wobei die Aufregung des Seelenlebens in Folge des Gebährens auch in Anschlag gebracht werden müsse». Das Gutachten vermochte jedoch keine Klarheit zu schaffen; der Sanitätsrat befand, «dass Anna Barbara Siegrist im Augenblicke des an ihrem neugeborenen Kinde verübten Mordes sich eben so wenig in einem völlig gesunden als in einem solchen Körper- und Seelenzustande befunden habe, der jede freie Willensbestimmung ausschliesse».

Gemäss übereinstimmendem Urteil der Ärzte war das Kind Margaritha Brems vollkommen reif und lebensfähig gewesen, hatte nach der Geburt gelebt und war infolge der Gewaltanwendungen durch die Mutter gestorben. Auch bei Margaritha Brem erstellten die Ärzte offenbar ein «psychiatrisches» Gutachten, in welchem sie der Angeklagten eine «Verstandesschwäche» bescheinigten.

Die Aufgabe der Mediziner war keine einfache. Am ehesten konnten sie verbindliche Aussagen zur Reife und grundsätzlichen Lebensfähigkeit eines

Neugeborenen machen. Dabei achteten sie auf Gewicht und Grösse, auf die Ausbildung von Haaren und Nägeln, beurteilten die Entwicklung der Fontanellen und so fort. Ein Urteil darüber abzugeben, ob ein Kind nach der Geburt überhaupt gelebt hatte oder nicht, war bedeutend schwieriger, und es ist anzunehmen, dass sich die Ärzte über die Folgen ihres Verdikts für die verdächtigten Frauen durchaus im Klaren waren. Die Lungenprobe war nicht über jeden Zweifel erhaben. Fanden sich in Mund- und Rachenhöhle, in Luft- oder Speiseröhre irgendwelche Fremdkörper, zum Beispiel Erde, so sprach dies für eine Lebendgeburt. War das Kindspech bereits abgegangen und befand sich Kot im Mastdarm, so galt dies als Zeichen von Leben, ebenso eine leere Harnblase.⁴⁵

Die Frage nach der Todesursache und damit nach dem Verschulden der Mutter war für die Gerichtsmediziner die schwierigste. Das Nichtunterbinden der Nabelschnur spielte als angebliche Todesursache in den Urteilen gegen die «Kindsmörderinnen» immer wieder eine Rolle. Dass ein Neugeborenes, dessen Nabelschnur nicht unterbunden wurde, sterben müsse, war seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein fester, jedoch stets auch umstrittener Lehrsatz.⁴⁶

Verschiedene Frauen verwiesen auf eine Geburt in stehender oder kauern der Stellung und erklärten damit Verletzungen am Kopf des Kindes. Die Verifizierung solcher Aussagen stellte oft ein unlösbares Problem dar. Die Neugeborenen von Elisabeth Dätwyler, Sophia Steinacker, Anna Barbara Siegrist und Margaritha Brem fielen bei der Geburt zu Boden, teilweise zerriss dabei die Nabelschnur. Der Verteidiger von Elisabeth Dätwyler wies in seiner Schrift ausdrücklich darauf hin, dass «von allen Ärzten» die Möglichkeit anerkannt werde, «dass das Kind von der Mutter fallen und durch den Aufschlag auf den harten Boden Gewalt leiden könne». Bei vielen Verletzungen konnten die Ärzte unmöglich sagen, ob das Kind sie während des Geburtsvorganges oder erst danach erlitten hatte.

War eine des «Kindsmords» angeklagte Frau nicht geständig, ihr Kind vorsätzlich getötet zu haben, so konnte ihr anhand des ärztlichen Gutachtens kaum das Gegenteil bewiesen werden, wie der Fall von Sophia Steinacker zeigt.

⁴⁵ In StAAG R01.J02/27, Fasz. 66, findet sich der vollständige Bericht über die Obduktion einer Kindsleiche. Er entstand 1832 im Zusammenhang mit einem Verfahren gegen Anna Maria Guggenbühler aus Luzern wegen Verdachts der Kindestötung. Der Verdacht konnte aber nicht erhärtet werden.

⁴⁶ Fischer-Homberger, Esther. – Medizin vor Gericht. Zur Sozialgeschichte der Gerichtsmedizin. – Darmstadt 1988, S. 282 f.

Gerichtsurteile

Von den zehn untersuchten Verfahren endete nur eines mit einem Freispruch von der Kriminalanklage des «Kindsmords», jenes von Elisabeth Haller. Trotzdem kam sie nicht ungeschoren davon: weil sie sich nach ihrer Bewusstlosigkeit nicht sofort nach Hilfe umgesehen hatte, wurde ihr grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt, und man verurteilte sie zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe.

Über sechs «Kindsmörderinnen» fällte das oberste Gericht des Kantons das Todesurteil; in drei Fällen wurde es auch vollzogen: Magdalena Köhli, Ursula Treyer und Josepha Kämlin wurden enthauptet. In drei Fällen wurde das Todesurteil durch die Begnadigungsbehörde (den Kleinen bzw. den Grossen Rat) in eine langjährige Freiheitsstrafe umgewandelt: bei Elisabeth Dätwyler waren es 24 Jahre Zuchthaus, bei Anna Barbara Siegrist und bei Margaritha Brem je 20 Jahre.

Zwei angeklagte Frauen wurden durch Indizienbeweis für schuldig befunden. Die Richter erklärten Maria Plüss «durch das Zusammentreffen der Anzeigen» als des «Kindsmords» überwiesen. Im Fall von Sophia Steinacker sahen sie die Tötungsabsicht lediglich «durch zusammentreffende Umstände» als erwiesen an. Beide Frauen hatten den Tötungsvorsatz bestritten und entgingen deshalb einem Todesurteil. Das Strafmass lautete für beide 20 Jahre Kettenstrafe.⁴⁷

Wie kamen die Urteile der Richter überhaupt zustande? Als erstes wurde bei einem möglichen «Kindsmord» danach gefragt, ob das Neugeborene nach der Geburt gelebt hatte, ob es lebensfähig gewesen wäre und was die Todesursache gewesen war. Bei der Beantwortung dieser Fragen stützte sich das Gericht auf die Beurteilung durch die Rechtsmediziner. Eine wesentliche Rolle spielte sodann das vorhandene beziehungsweise nicht vorhandene Geständnis der Angeklagten. Ein so genanntes «gerichtliches Geständnis» nach § 136 der Gerichtsordnung galt als «vollkommener Beweis». Bestritt die inkriminierte Frau jedoch den Vorsatz zum Verbrechen, so konnte das Gericht sie nicht zweifelsfrei des «Kindsmords» überführen. Bei einem fehlenden Geständnis stützten sich die Richter deshalb auf § 162 der Gerichtsordnung: hatte die Mutter erstens ihre Schwangerschaft verheimlicht, hatte sie zweitens das Kind heimlich zur Welt gebracht und wurde ihr drittens durch ärztlichen Befund eine Schuld am Tod des Kindes zur Last gelegt, so war der Indizienbeweis für das Delikt des «Kindsmords» erbracht. Der Indizienbeweis war gegenüber dem Beweis durch das gerichtliche Geständnis minderwertig. In einem Indizienprozess konnte deshalb

⁴⁷ Kettenstrafe wurde in § 26 des Kriminalstrafgesetzes von 1805 so definiert, dass den Sträflingen Eisen an die Füße gelegt und sie zu schweren Arbeiten auch ausserhalb des Zuchthauses angehalten werden sollten.

nicht die Höchststrafe, also die Todesstrafe, ausgefällt werden, sondern «blos der höchste Grad der Kettenstrafe». Die Urteile über Maria Plüss und über Sophia Steinacker kamen so zustande.

Magdalena Köhli dagegen hatte «freywillig eingestanden, [...] dass sie im Sinn und Vorsatz gehabt, ihr Kind durch einen gewaltsamen Tod seines Lebens zu berauben, wenn sie vor dessen Geburt den Urheber ihrer Schwangerschaft nicht antreffe».

Diese Urteilspraxis war nicht unumstritten. Franz Fröhlich war im Fall von Anna Barbara Siegrist Berichterstatte der Petitionenkommission. Das Todesurteil gegen sie stützte sich auf ihr Geständnis, und dieses Geständnis erachtete Fröhlich als zweifelhaft. Er argumentierte unter anderem dahin, dass die gewaltsame Tötung des Kindes trotz des abgelegten Geständnisses nicht sicher sei und dass sich Anna Barbara Siegrist vor und nach ihrer Niederkunft in einem seelischen und geistigen Zustand befunden habe, der ihre Aussagen als höchst fragwürdig erscheinen lasse. Letztlich zielte Fröhlichs Kritik auf das bestehende Strafgesetz, gelte es doch «die schrecklichen Folgen eines übermässig strengen, den gegenwärtigen Zeiten u. Verhältnissen nicht mehr entsprechenden und den Anforderungen der Humanität und der Wissenschaft nicht genügenden Strafgesetzes durch einen edelmüthigen Akt der Gnade [zu] mildern und auf diese Weise die formelle Gerechtigkeit zur materiellen [zu] erheben». Die Strafe sei, so Fröhlich weiter, «in ein richtiges Verhältniss zur Verschuldung zu setzen».

Auch die Frage, ob das Kind mit Vorsatz getötet worden war oder lediglich durch «Unterlassung» gestorben war, kam immer wieder zur Sprache. Da das Gesetz jedoch nicht zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Kindestötung unterschied, standen die Richter diesbezüglich vor einem Problem.

Margaritha Brem verstrickte sich in Widersprüche was den Zeitpunkt betraf, zu dem sie den Tötungsvorsatz gefasst hatte. Beim bezirksamtlichen Verhör sagte sie aus, sie habe sich eine Stunde vor der Niederkunft entschlossen, das Kind zu töten und es danach heimlich in den Bach zu werfen. Beim bezirksgerichtlichen Verhör jedoch behauptete sie plötzlich, den Entschluss zur Tötung erst nach der Geburt gefasst zu haben. Das Obergericht akzeptierte diesen Widerruf nicht und betonte, dass auch wenn Margaritha Brem den Vorsatz zur Tat erst nach der Geburt gefasst hätte, dies nichts am Tatbestand des «Kindsmordes» ändern würde.

Die Beurteilung der Situation der Gebärenden durch die Richter spielte bei ihrer Urteilsfindung ebenfalls eine Rolle. Dabei ging es unter anderem um die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit der Mutter zum Zeitpunkt der Tat. Magdalena Köhli legten die Richter zur Last, dass sie nach der Geburt «mit allem Bewusstseyn ihr lebendes und schreyendes Kind» getötet habe.

Im Fall von Elisabeth Dätwyler ist das Gerichtsurteil nicht erhalten; ihr Verteidiger jedoch sah einen «Mangel des freien Willens» im Sinne von § 5 d des

Kriminalstrafgesetzes als erwiesen an: «Wenn liesse sich besser die Anwendung dieser Gesezlichen Vorschrift, ... eine unverschuldete an Sinnesverwirrung grenzende Bewusstlosigkeit denken, als bei einer Mutter, ... die in dem Augenblick, in welchem alle ihre physischen und intellectuellen Kräfte überspannt sind, zu jeder ruhigen Überlegung unfähig ist, und bey dem ersten bösen Gedanken, der wie ein Bliz ihr Inneres durchzukt, Willenlos die That schon vollzogen hat?»

Elisabeth Haller war angeblich unmittelbar nach der Geburt ihrer Zwillinge in eine Ohnmacht gefallen; eine vorsätzliche Vernachlässigung der Neugeborenen konnte ihr nicht nachgewiesen werden.

Im Fall von Sophia Steinacker beurteilte das Obergericht die Tatsituation in widersprüchlicher Weise. Dass sie die Tötungsabsicht und den bösen Vorsatz abstritt, erachtete es aus mehreren Gründen als unglaubwürdig: Sophia Steinacker hatte ihre Schwangerschaft geleugnet, sie hatte es unterlassen, Hilfe herbeizurufen, und sie hatte massive Gewalt gegen das Neugeborene verübt. Aufgrund dieser Tatsachen könne kein solcher «Zustand von Bewusstlosigkeit» angenommen werden, der jede Zurechnungsfähigkeit ausschliesse. Andererseits waren die Herren Obrichter geneigt, «im Augenblick der plötzlichen Überraschung ihrer Frühgeburt allerdings die Ermangelung vollen Bewusstseins und freier Überlegung der Folgen der verübten That ... in Betracht zu ziehen».

Die Petitionenkommission führte bei Anna Barbara Siegrist nach einer allgemeinen Kritik an der Todesstrafe aus, dass der «Kindsmord» wegen der «eigenthümlichen Natur dieses Verbrechens» der vorbedachten Tötung, dem eigentlichen Mord nicht gleichzusetzen sei, «weil der leibliche und seelische Zustand die körperlichen und moralischen Schmerzen besonders einer ausser-ehelich Gebärenden die Freiheit der Willensbestimmung bei und kurz nach der Geburt und damit folgerichtig auch die volle Zurechnungsfähigkeit für die in diesen Umständen begangenen Handlungen aufheben». Das Gutachten des Sanitätsrates spricht sich bezüglich des Seelenzustandes und der Zurechnungsfähigkeit Anna Barbara Siegrists dahin aus, dass «dieselbe im Augenblick des an ihrem neugeborenen Kinde verübten Mordes sich eben so wenig in einem völlig gesunden, als in einem solchen Körper- und Seelenzustand befunden habe, der jede Willensbestimmung ausschliesse». Eine Reihe von Faktoren, wie «die vor der Geburt schon vorhanden gewesenen körperlichen Störungen, der gesunkene sittliche gemüthliche Zustand der Delinquentin, die Überraschung bei der Geburt und der sehr rapide Verlauf derselben» hätten, so der Sanitätsrat weiter, «solche Anomalieen des seelischen Zustandes begründen können, die bei dem ohnehin gesteigerten Blut- und Nervenleben des fraglichen Individuums den Entschluss zu einer That hervorrufen konnten, deren Gewicht und Folgen zu übersehen die Thäterin im unglücklichen Augenblick ausser Stand gewesen sei».

Bei der Urteilsfindung spielte nicht zuletzt der Ruf der Angeklagten eine Rolle. Die Frauen wurden aufgrund ihres moralischen und sittlichen Verhaltens

beurteilt; ihre Sexualität stand im Vordergrund. Erwartungsgemäss fiel das Urteil über den moralischen Lebensstil von Maria Plüss äusserst negativ aus. Sie hatte erwiesenermassen viermal ausserehelich geboren und nachweislich mit fünf Männern ausserehelichen Geschlechtsverkehr gehabt. Die Richter bezeichneten Maria Plüss als «leichtsinnig» und «genusslustig» und sprachen sie in einem Indizienprozess des «Kindsmords» schuldig.

Bittschriften und Begnadigungen

Im Jahre 1814, nachdem Anna Maria Karli neun Jahre ihrer Strafe abgebusst hatte, wandte sich der Gemeinderat von Zufikon im Auftrag ihrer Angehörigen am 24. März mit einer «ehrerbiethigen Bitte» an den Kleinen Rat. Die Tat Anna Maria Karlis habe die Mutter und den Bruder «mit Kummer und Schame» erfüllt. «Ungeachtet sie tief fühlten, dass die Marianna Karli die Ihre angethane strafe nur zu sehr verdiente, und Ihre sowohl als Ihnen zum stetten Nachtheil und Schande gereichen musste, so kehrte doch bey der Mutter das Gefühl der Mutterliebe, und bey Ihrem Bruder das verdrängte Mit Leiden wieder zurück, dass sie die Rückkehr Ihrer Tochter, und der Bruder seine Schwester von der schon lang gedaurten strafe befreyt wissen wolten.» Der Kleine Rat möge den Rest der Strafe «gnädigst» nachlassen. Begründet wurde das Gesuch zum einen mit dem «untadelhaften Betragen» Anna Maria Karlis in der Strafanstalt, zum andern damit, dass ihr Bruder sich verpflichte, «für dero Unterhalt sowohl als ihrer sittlichen Auführung stets besorgt zu seyn». Der Kleine Rat wies das Begnadigungsgesuch ab. Anna Maria Karli hat aller Wahrscheinlichkeit nach die gesamte Strafzeit von zwanzig Jahren im Zuchthaus in Baden verbracht, denn es finden sich keine Hinweise auf eine vorzeitige Entlassung in den Akten.

«Die Eltern der wegen eingestandnem, selbstverübtem Kindermord in der loblichen Stadt Zofingen inhaftirten Magdalena Köhli von Kallnach, Cantons Bern, Oberamts Arberg, wagen es noch, Eüer Gnaden gegenwärtige demüthige Bittschrift, mit tiefgebeugtem Herzen über das traurige Schicksal ihrer Tochter, in Hochdero Schoos zu legen, und um gnädige Milderung des über sie nach Recht und Gesezen ergehenden Urtheils flehentlich zu bitten.»

So beginnt das Gesuch, das Pfarrer Lauterburg von Kallnach und Gerichtstatthalter Tüscher im Auftrag der Eltern an den Kleinen Rat des Kantons Aargau richteten. Das Schreiben trägt das Datum vom 4. Juli 1805 und die eigenhändige Unterschrift des Vaters von Magdalena Köhli, «Hans Köhli Zimmermann von Kallnach». Es ist der Versuch der Eltern, den Herren Regierungsräten in Aarau ein Bild vom Charakter ihrer Tochter und von den möglichen Ursachen, die zu deren Tat führten, zu vermitteln.

Magdalena Köhli habe nicht nur kein ausgelassenes, unordentliches Leben geführt, dass sie «in solch tiefen Verfall hätte gestürzt werden können», sondern sie sei im Gegenteil ihren Eltern stets folgsam gewesen, von verschlossenem Wesen und habe die Religion geliebt. Sie habe von den Meisterleuten, bei denen sie diene, ein gutes Zeugnis für ihre Treue, ihr Benehmen und ihre Religiosität erhalten. Doch gerade diese ihre Veranlagung habe «sehr wahrscheinlich in ihr jene übelangebrachte, ausserordentliche Schamhaftigkeit [bewirkt], dass auf den, vielleicht durch Verführung, oder doch in einem für sie unglücklichen Zeitpunkt der Schwäche und des Mangels der Wachsamkeit über sich selbst, begangenen *ersten* Fehler, daraus ihre Leibesfrucht entstand, sie allen desfalls mit ihr vorgenommenen und an sie gedruckenen Nachforschungen und Zumuthungen auswich». Je näher der Zeitpunkt der Geburt kam, desto stärker habe «diese ausserordentliche Schaamhaftigkeit, vereint mit dem Drang trüber Vorstellungen über das Vergangene und Zukünftige» auf ihr Gemüt gewirkt, «so dass die Unglückliche durch alle das in eine Art von Betäubung kam». Anstatt, wie sie aufgefordert worden sei, in ihre Heimat (im Kanton Bern) zurückzukehren, sei sie herumgeirrt bis sie schliesslich, «durch den Zwang ihrer Leibesumstände genöthigt, eine Herberge suchen musste, wo sie dann, vermuthlich in einem Zustand der Verzweiflung, die schreckliche That begieng.»

Die Eltern Magdalena Köhlis beteuern, dass sie den Charakter ihrer Tochter wahrheitsgetreu beschrieben hätten, was auch durch ihr Verhalten während der Gefangenschaft und die Offenheit ihres Geständnisses bestätigt werde, und flehen um Gnade für sie. Einige Tage später verfasste Notar Müller von Zofingen im Namen Magdalena Köhlis ein Gesuch. Seine Argumentation folgte juristischen Gesichtspunkten: Magdalena Köhli habe zwar gestanden, die Tat in einem Zustand der Besonnenheit begangen zu haben, aber sie habe sich dabei in einer verzweiflungsvollen Spannung befunden. Müller versuchte, die Begnadigungsbehörde für den Zustand einer geschändeten und gebärenden Frau zu sensibilisieren: Schmerz, Verzweiflung, Abgründe der Schande und namenloser Jammer hätten bei Magdalena Köhli «das Licht des Verstandes verdunkelt». Müller sprach von einem «bedingten Vorsatz»: Magdalena Köhli habe in erster Linie nicht das Kind töten wollen, sondern habe vor allem gehofft, ihre Schande verheimlichen und den Kindsvater finden zu können. Die Aargauer Regierung wird um Gnade angefleht: «[...] wenn Sie die arme Verbrecherin selbst dieser Gnade nicht werth halten, verbarmen Sie sich wenigstens ihrer alten, rechtschaffenen Eltern, die wahrscheinlich durch die schmähliche Hinrichtung ihrer Tochter mit Herzenleid ins Grab gestürzt werden [...] .» Das Todesurteil des Appellationsgerichts über Magdalena Köhli wurde jedoch vollzogen.

Der Verteidiger Josepha Kählins betonte in seinem Begnadigungsgesuch, dass die Verurteilte ein «Opfer der Verführung» geworden sei. Nach der Geburt ihres Kindes habe sie sich und den Säugling durch Betteln zu erhalten versucht.

Er wies auf die extreme Armut und die hoffnungslose Situation hin, in der sich Josepha Kählin befunden habe. Sie habe das Verbrechen in einer verzweiflungsvollen Lage und in einem Zustand von Sinnesverwirrung begangen, in welchem sie sich ihrer widernatürlichen Handlung nicht bewusst gewesen sei. Der Kleine Rat lehnte die Begnadigung Josepha Kählin ab; das Todesurteil wurde vollzogen.

Sowohl die Begnadigung im Sinne einer Umwandlung der Todesstrafe in einen Freiheitsentzug als auch die Begnadigung in Form einer vorzeitigen Entlassung aus dem Zuchthaus spielten eine ausserordentlich grosse Rolle. In allen Fällen (den Freispruch ausgenommen) wurde um Begnadigung nachgesucht, und nach Josepha Kählin immer mit Erfolg. Für alle zum Tode verurteilten Frauen erging ein Begnadigungsgesuch an die zuständige Behörde. Dieses wurde in drei Fällen gutgeheissen; in drei Fällen wurde es abgewiesen, und die «Kindsmörderinnen» wurden hingerichtet. Von den sechs verurteilten, aber nicht hingerichteten Frauen, suchten fünf nach Verbüssen eines Teils der Strafe um Begnadigung im Sinne eines Reststraferlasses nach.

Die Argumente, die in den Bittschriften und Begnadigungsgesuchen auftauchen, sind zahlreich, einige werden jedoch immer wieder genannt. Unterschiede in der Argumentation sind erkennbar, je nach dem, ob sie von den Eltern, Geschwistern, Pfarrern oder von juristisch geschulten Personen stammen. Während die erste Gruppe eher den tadellosen Ruf der Verurteilten, deren einwandfreies Verhalten im Zuchthaus, ihren guten Charakter und dergleichen anführte, argumentierte die zweite mit rechtlichen Gesichtspunkten und versuchte, die Vorsätzlichkeit der Tötung, das Geständnis der Täterin oder deren Zurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat anzuzweifeln.

Der Einfluss der aufklärerischen Kindsmordideologie ist in der Argumentation augenfällig. Die «Kindsmörderin» erscheint als Frau mit gutem Ruf, die ein Opfer der Verführung wurde. Die Tat selbst wird auf den körperlichen Ausnahmezustand während der Geburt sowie auf ihre geistige Verwirrung zu diesem Zeitpunkt zurückgeführt. Die Furcht vor Schande als Motiv taucht immer wieder auf. Im Fall von Anna Barbara Siegrist wird der körperliche, geistige und seelische Zustand der Gebärenden als krankhaft beschrieben; die Frauen bezahlten einen hohen Preis für ihre Begnadigung.

Während das Kriminalstrafgesetz von 1805 noch immer die Todesstrafe für «Kindsmörderinnen» vorsah, übten sich die Behörden immer mehr in einer grosszügigen Begnadigungspraxis; seit 1815 war keine «Kindsmörderin» mehr hingerichtet worden. Dies war jedoch kein Ersatz für eine Strafrechtsreform (die bis 1857 auf sich warten liess). Ein Hauptproblem stellte die unvermeidliche Willkür dar, denn die Entscheidung über eine Begnadigung wurde auch immer wesentlich von der personellen Zusammensetzung der zuständigen Behörde beeinflusst. Die Todesstrafe für «Kindsmord» wurde im gesamten untersuchten

Zeitraum zwar nach dem Buchstaben des Gesetzes konsequent ausgesprochen, deren Vollzug sollte jedoch unbedingt verhindert werden. So übermittelte der Präsident des Obergerichts, Karl Rudolf Tanner, dem Kleinen Rat das Urteil über Anna Barbara Siegrist mit folgendem Begleitschreiben: «Hochgeachte Herren! Wir übersenden Ihnen anmit Unser gegen Anna Barbara Siegrist von Ryken, wegen Verbrechens des Kindermordes ausgesprochenes Todesurtheil, womit Wir den, bei dem Ihnen bestens bekannten Zustande unserer peinlichen Gesezgebung nicht weiter zu begründenden Wunsch verbinden, Sie möchten sich bewogen finden die Vollziehung einstweilen zu verschieben, und [...] die Unglückliche zuvor der Gnade des Grossen Rathes zu empfehlen.» Die Todesstrafe wurde vom Grossen Rat «sofort ohne Diskussion» in eine 20-jährige Kettenstrafe umgewandelt. Ein erstes Gesuch Anna Barbara Siegrists um Erlass der Reststrafe im Jahre 1851 wurde abgelehnt. Ein zweites, im darauffolgenden Jahr eingereichtes Gesuch dagegen gutgeheissen. Anna Barbara Siegrist büsste 13 Jahre ihrer Strafe in der Strafanstalt Baden ab.

Auch im Fall von Margaritha Brem nahm das Begnadigungsverfahren beinahe groteske Züge an. Das Obergericht verurteilte die angeklagte «Kindsmörderin» zum Tode, und der Kleine Rat unternahm alles, um eine Begnadigung zu erwirken. Da Margaritha Brem sich weigerte, ein Gesuch zu stellen, wurde dessen Abfassung von ihrem Bruder und ihrer Heimatgemeinde Friedlisberg praktisch erzwungen. Das Gesuch ist nicht erhalten. Der Grosse Rat wandelte schliesslich auf Antrag der Petitionenkommission – von deren Mitgliedern eine Minderheit gar nur fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe für Margaritha Brem forderte, also so wenig wie noch nie – die Todesstrafe in eine 20-jährige Kettenstrafe um. Im Jahre 1852 wurde Margaritha Brem nach 12 Jahren aus dem Gefängnis Baden vorzeitig entlassen.

Hinrichtungen

Seit der Gründung des Kantons Aargau bestiegen von allen zum Tode verurteilten «Kindsmörderinnen» drei auch tatsächlich das Schafott: Magdalena Köhli wurde am 25. Juli 1805 in Zofingen, Ursula Treyer am 14. September 1805 in Laufenburg und Josepha Kählin am 14. April 1815 in Baden hingerichtet.

Die Todesstrafe wurde im Kanton Aargau durch das Schwert vollzogen. Der genaue Ablauf bei der Vollstreckung war in der Gerichtsordnung von 1805 festgeschrieben (§§ 252 ff.). Der Bezirks- oder Oberamtmann hatte der Exekution beizuwohnen und zuhanden des Kleinen Rats einen Bericht über deren Ablauf zu verfassen. Bei den Berichten der drei Bezirksamtmänner Sutermeister, Fendrich und Nieriker wird das Bestreben deutlich, den Kleinen Rat vom vorschriftsgemässen und reibungslosen Ablauf der Exekutionen zu überzeugen.

Alle drei beteuerten, dass Ordnung, Anstand und Feierlichkeit bei den Urteilsvollstreckungen eingehalten worden seien.

Seltsam berührt die Beschreibung von Bezirksamtman Fendrich über das Verhalten Ursula Treyers kurz vor ihrer Enthauptung. Die Pfarrer hätten «die Unglückliche» so weit gebracht, dass sie selbst knieend um den Tod gebeten habe. Auf dem Richtplatz habe Ursula Treyer noch mit einem Glas Wein auf die Gesundheit und das lange Leben aller Anwesenden getrunken und habe dem Kleinen Rat für die Bestätigung der Todessentenz gedankt. Ihren alten Vater und die Schwester habe sie dem Bezirksamtman anempfohlen. Sie habe «mutig» auf dem Stuhl gesessen, sich nicht fesseln lassen und den Kopf aufrecht gehalten, um den Schwertstreich des Scharfrichters zu empfangen.

Auch Bezirksamtman Nierikers Bericht über Josepha Kählin's Aufführung an ihrem Todestag mutet befremdlich an. Sie habe bei der Verlesung des Todesurteils vor dem versammelten Bezirksgericht «mit der grössten Geistesgegenwart, und Fassung» zugehört. Auch sie habe «nochmals der Hohen Obrigkeit für dies ihr gerechtes Urtheil gedankt, und zu allgemeiner Rührung mit lauter und vernehmlicher Stimme alle anwesenden [gebeten], ihre Strafe, der sie nun billig, entschlossen, und getrost entgegengehe als wahrnendes Beyspiel sich in ihre Herzen zu prägen.» Danach wurde sie dem Scharfrichter übergeben.

Können diese Darstellungen für bare Münze genommen werden? Bei der öffentlichen Hinrichtung handelte es sich um ein Schauspiel, das vom Staat (dem Kanton Aargau) inszeniert und vom Volk mit zahlreichem Erscheinen honoriert wurde.⁴⁸ Dabei wurde ein eigentliches Ritual eingehalten, bei welchem jeder Schritt, von der öffentlichen Verlesung der Todessentenz, dem Gang zur Richtstätte, der Rede der Verurteilten und der Hinrichtung selbst bis zur Ansprache des Geistlichen danach und dem Verscharren des Körpers, streng geregelt war und in welchem sowohl den «VerbrecherInnen» als auch der beiwohnenden ZuschauerInnenmenge klar definierte Rollen zukamen. In diesem umfassenden Zeremoniell, dem eine beinahe sakrale Bedeutung zukam und in welches die staatlich legitimierte Tötung eines Menschen eingebunden war, gründete die grosse Wirkung der Hinrichtungen, die immer Massen von Leuten anlockten. Die Abschiedsworte der DelinquentInnen und die Schlussrede des Geistlichen gaben dem Ganzen einen religiös-moralischen Charakter.

Es herrschte die Vorstellung, dass eine Verurteilte, die bereute, das Urteil annahm, Gott und die Menschen um Verzeihung bat, gereinigt sei und unmittelbar in den Himmel komme.⁴⁹ Für die Lebendigkeit dieser Überzeugung im 19. Jahrhundert steht das Beispiel von Margaritha Brem, die hartnäckig,

⁴⁸ Van Dülmen, Richard. – Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. – München 1995, S. 103.

⁴⁹ Van Dülmen (wie Anm. 48), S. 162.

aber vergeblich um die Vollstreckung des über sie ausgefallten Todesurteils kämpfte, in der Meinung, «mit dem Kopfab schlagen [...] sey jede Schuld bezahlt, sie spazierte via recta ins Himmelreich ein».

Alle drei Bezirksamtmänner lobten die Arbeit des Scharfrichters. Johannes Huber von Aarau vollzog das Todesurteil «glücklich» an Magdalena Köhli. Geradezu überschwenglich fiel das Lob des Scharfrichters Mengis im Fall von Ursula Treyer aus: er «zog sein Schwerdt, und in einem Augenblicke flog der Kopf weit vom Stumpfe. Dieses war von dem Mengis das Meisterstück, und ein Meisterstück, das allgemeine Bewunderung, und in dem Schrecken die grösste Freude erregte, dass es so glücklich gegangen war.» Auch bei Josepha Kählin erfüllte der Scharfrichter seine Aufgabe gut, denn er «tratt zu ihr – und mit Schlag halb eilf Uhr war der Kopf dieser reuigen Verbrecherin glücklich und schnell vom Rumpf getrennt.» Die Betonung der gelungenen Hinrichtungen wird verständlich, wenn man weiss, dass es nicht einfach war, die Enthauptung mit einem einzigen Streich durchzuführen. Es konnte immer geschehen, dass jemand überraschend den Kopf bewegte. Der Henker versuchte deshalb, die Einwilligung der Verurteilten zu erlangen. Misslang ihm eine Enthauptung, reagierte das Volk verärgert, während ein guter Streich grosse Anerkennung fand.⁵⁰

Bei jeder öffentlichen Hinrichtung scharte sich eine ungeheure Volksmasse um das Schafott. Bezirksamtmann Fendrich beschreibt die Menschenmenge, die zusammenlief, um der Exekution der «Kindsmörderin» Ursula Treyer in Laufenburg beizuwohnen: «Obgleich ich, um gar zu groses Getränge zu verhüten, von dieser Hinrichtung nichts öffentlich kund machen liess; so war doch eine solche Menge Menschen gegenwärtig, dass nicht nur der ganze Markt Platz und alle Häuser in der Stadt voll waren, sondern die ganze Strasse und alle Felder waren von dem Thore bis auf den Richtplatz mit einer unübersehbaren Menge Volkes bedeckt, und ganze Gruppen stunden auf jenseitiger Seite des Rheines, um der hier bey Menschen Gedenken nicht gesehenen Trauerszene beyzuwohnen.» In diesem Zusammenhang muss auch die Anwesenheit von Militär und Polizei gesehen werden; sie hatten dafür zu sorgen, dass die ganze Inszenierung ungestört ablaufen konnte, sich nicht etwa die Menge des Handlungsablaufs bemächtigte und damit den beabsichtigten Zweck des Rituals vereitelte.

Weshalb zog das blutige Schauspiel einer Hinrichtung die Menschen derartig an? Aus der Sicht der Regierung erfüllte die öffentliche Vollstreckung der Todesstrafe eine abschreckende und zugleich erzieherische Funktion. Das Volk sollte mit eigenen Augen erleben, dass Recht und Gesetz mit unerbittlicher Strenge gehandhabt wurden; die Menschen sollten durch das Schauspiel geläutert und gebessert werden. Bei der Hinrichtung von Ursula Treyer sei «das Mitleiden allgemein» gewesen. Als der Bezirksamtmann ihre Leiche auf der

⁵⁰ Van Dülmen (wie Anm. 48), S. 138.

Richtstätte begraben liess, hätten «tausende mit ihm gewünscht», dass er sie hätte auf dem Gottesacker beerdigen lassen dürfen. Josepha Kählin richtete unmittelbar vor ihrem Tod Worte an die anwesende Menge, die eine «allgemeine Rührung» hervorriefen. Auch die Rede des Pfarrers nach der Exekution war «allerdings geeignet ... auf die Herzen aller anwesenden stärksten, und besten Eindruck zu machen». Doch diese idealisierenden Darstellungen müssen in Frage gestellt werden. Die öffentliche Hinrichtung eines Menschen scheint in erster Linie ein Volksfest gewesen zu sein, eine willkommene Abwechslung zum Alltag.⁵¹

⁵¹ Holderegger, Urs. – Pfarrer, Räuber und Brandstifter: Der Fall Peter Welti in Wohlenschwil 1833/34 als historisches Ereignis. – In: Argovia 111, 1999. – Aarau 1999, S. 134 ff.

Schluss

Gab es die typischen Biographie der «Kindsmörderin»? Diese Frage kann so beantwortet werden: Die typische «Kindsmörderin» im Kanton Aargau der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war 26,5 Jahre alt, ledig, Dienstmagd, stammte aus der ländlichen Unterschicht und verfügte über kein Vermögen; sie konnte katholisch oder reformiert sein und hatte in der Mehrheit der Fälle noch lebende Angehörige. Diese Kurzformel ist undifferenziert und deshalb wenig befriedigend; vergleichbare Elemente, Gemeinsamkeiten in den Biographien der «Kindsmörderinnen» sind jedoch erkennbar.

«[...] der Böse hatte ganz überhand genohmen bey mir.» In Quellen aus dem 16. bis 18. Jahrhundert sagten «Kindsmörderinnen» häufig aus, der Teufel habe sie zur Tötung ihres Kindes angestiftet.⁵² Bei den untersuchten Fällen aus dem 19. Jahrhundert war die reformierte Elisabeth Dätwyler jedoch die einzige, welche die Schuld an der Tat auf «den Bösen» abschob.

Durch ein illegitimes Kind büsste eine Frau im 19. Jahrhundert ihre sexuelle Integrität ein. Sie war sozial stigmatisiert, was bedeutete, dass auch ihre Erwerbsmöglichkeiten und ihre Heiratschancen durch die aussereheliche Mutterschaft geschmälert wurden. Ein allgemeiner Verlust an Lebensperspektiven war die Folge. Die Zahl der illegitimen Kinder im 19. Jahrhundert war allerdings hoch; es wurden also bei weitem nicht alle ledigen Mütter zu «Kindsmörderinnen». Welche Alternativen zur Tötung des Kindes boten sich einer ledigen Schwangeren?

Die Aussetzung eines Kindes konnte die Todesstrafe nach sich ziehen. Die Möglichkeit, ein Neugeborenes in einem Kloster, einem Hospitz oder einem besonderen Aufnahmehaus unerkannt abzugeben, existierte im Kanton Aargau nicht.⁵³ Konnten die Frauen weder auf die Unterstützung durch den Kindsvater noch auf jene durch Familienangehörige rechnen, erschien die Kindestötung als der einzige Ausweg, zumal durchaus die Hoffnung bestand, unentdeckt zu bleiben.

Die Annahme, dass neugeborene Mädchen häufiger Opfer von Kindestötungen gewesen sein könnten als Knaben, kann aufgrund der Untersuchung von nur zehn Fällen nicht bestätigt werden. Bei vier Kindern wird das Geschlecht gar nicht genannt. Vier Neugeborene waren weiblich, und drei, darunter die Zwi-

⁵² Van Dülmen (wie Anm. 6), S. 85.

⁵³ In romanischen Ländern konnten Mütter an bestimmten Orten ihr Kind in eine Drehlade legen, an einer Glocke ziehen und unerkannt verschwinden. Die Lade wurde dann nach innen gedreht, und das Kind wurde in Obhut genommen. – Pfister, Willy. – Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau. Die Justiz des 16. bis 18. Jahrhunderts. – Aarau 1993 (Beiträge zur Aargaugeschichte 5), S. 274. Vergleiche auch: Carrera, Daniela – Figli di nessuno, figli del San Carlo, figli di tutti. Esposizione di bambini nel Locarnese nella prima metà dell'Ottocento. – Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 1997.

linge Elisabeth Hallers, waren männlich. Das Geschlecht des Kindes spielte als Motiv für die Tötung vermutlich keine Rolle.

Die eigentlichen Motive, die die Frauen zur Tötung der Kinder veranlassten, sind nicht fassbar; individuelle Faktoren, die Gefühle der Angeklagten lassen sich anhand von behördlichen Quellen nicht erforschen. Demgegenüber kann festgehalten werden, dass die Lebenssituation mehrerer Frauen durch Faktoren wie Eigentumslosigkeit, Armut, instabile Beschäftigungsmöglichkeiten, Migration und Entwurzelung gekennzeichnet war. Diese Merkmale sind für Dienstmägde typisch.

Der Einfluss des aufklärerischen Diskurses ist auch im Kanton Aargau offenkundig. Seine Strafgesetzgebung war zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im März 1805 bereits veraltet. Während des gesamten untersuchten Zeitraums taten sich die Aargauer Behörden mit der Anwendung der Todesstrafe bei «Kindsmörderinnen» schwer. Begnadigungen spielten eine grosse Rolle; nach 1815, dem Jahr der Hinrichtung von Josepha Kählin, wurden Begnadigungsgesuche von zum Tode verurteilten «Kindsmörderinnen» immer gutgeheissen. Diese Tatsache weist auf ein verfehltes Strafgesetz hin. Den beteiligten Instanzen war das bewusst, wie die immer wiederkehrende Kritik an der Gesetzgebung beweist. Im gesamten untersuchten Zeitraum sprachen die Richter konsequent Todesurteile aus, gleichzeitig griffen die Begnadigungsbehörden zunehmend korrigierend ein. Die Bemühungen von Gericht und Regierung, den Vollzug der ausgesprochenen Todesurteile unter allen Umständen zu verhindern, wirken bei den letzten beiden Fällen (Anna Barbara Siegrist, 1838, und Margaritha Brem, 1839) geradezu absurd. Die grosszügige Begnadigungspraxis war kein Ersatz für eine Strafrechtsreform, denn Gnadenakten haftet immer etwas Willkürliches an. Trotzdem schaffte der Kanton Aargau die gesetzliche Todesstrafe für «Kindsmord» erst 1857 ab.

Der Einfluss der aufklärerischen Debatte im Kanton Aargau zeigt sich auch in der Beurteilung der Situation der Gebärenden. Diese wurde im Verlauf des untersuchten Zeitraums immer mehr als ein Ausnahmezustand aufgefasst. Der körperliche, seelische und geistige Zustand einer gebärenden Frau galt zunehmend als krankhaft, als ein Zustand, der die freie Willensbestimmung und die Zurechnungsfähigkeit ausschloss. Diese Interpretation vermochte manche «Kindsmörderinnen» zwar vor dem Vollzug der Todesstrafe zu bewahren, verletzte aber nachhaltig die Menschenwürde der Frau.

Anschrift der Autorin:

Flavia Restaino Strickler
Rebmoosweg 75, 5200 Brugg